

Hubert, Sandra; Jähnert, Alexandra; Kuger, Susanne  
**Elternbeiträge: Wie viel zahlen Familien für die Kindertagesbetreuung und wovon hängt die Höhe dieser Kosten ab? DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 5 von 7**

München : Deutsches Jugendinstitut 2022, 47 S.



Quellenangabe/ Reference:

Hubert, Sandra; Jähnert, Alexandra; Kuger, Susanne: Elternbeiträge: Wie viel zahlen Familien für die Kindertagesbetreuung und wovon hängt die Höhe dieser Kosten ab? DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 5 von 7. München : Deutsches Jugendinstitut 2022, 47 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-278651 - DOI: 10.25656/01:27865

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-278651>

<https://doi.org/10.25656/01:27865>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**Deutsches  
Jugendinstitut**

<https://www.dji.de>

#### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

#### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Deutsches  
Jugendinstitut

Sandra Hubert, Alexandra Jähnert, Susanne Kuger

# Elternbeiträge: Wie viel zahlen Familien für die Kindertagesbetreuung und wovon hängt die Höhe dieser Kosten ab?

DJI-Kinderbetreuungsreport 2021

Studie 5 von 7

## **Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis**

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 470 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

## **Impressum**

© 2022 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut  
Nockherstraße 2  
81541 München

**Datum der Veröffentlichung** Oktober 2022  
ISBN 978-3-86379-445-3

Deutsches Jugendinstitut  
Außenstelle Halle  
Franckeplatz 1, Haus 12/13  
06110 Halle

**Ansprechpartnerin:**  
Prof. Dr. Susanne Kuger  
**Telefon** +49 89 62306-322  
**E-Mail** [kibs@djf.de](mailto:kibs@djf.de)

# Inhalt

Einleitung	6
Überblick über die zentralen Befunde	9
1 Monatliche Gesamtkosten 2020 und ihre Veränderungen	13
1.1 Kosten von Familien absolut	14
1.2 Kosten für Familien als Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen	18
2 Relevanz von Kind- und Familienmerkmalen für die Kostenhöhe	20
2.1 Bivariate Zusammenhänge zwischen verschiedenen Familienmerkmalen und den Kosten	21
2.2 Ergebnisse der multivariaten Analysen	29
3 Relevanz des Bundeslandes für die Kostenhöhe	36
Anhang: Beschreibung der verwendeten KiBS-Indikatoren und Methodik	41
4 Literatur	45

# Der DJI-Kinderbetreuungsreport 2021

Mit dem DJI-Kinderbetreuungsreport 2021 legt das DJI zum mittlerweile fünften Mal Ergebnisse aus vertieften Analysen der jährlich neu erfassten elterlichen Betreuungsbedarfe vor. Der vorliegende Report enthält die zentralen Ergebnisse der Erhebung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus dem Jahr 2020. Ursprünglich als Instrument zur Beschreibung der Betreuungssituation von Familien mit Kindern vor dem Schuleintritt entworfen (u.a. Bien/Rauschenbach/Riedel 2006) und zwischenzeitlich an die Notwendigkeiten für ein Monitoring des U3-Ausbaus angepasst (damals unter dem Namen KiföG-Länderstudie), hat sich KiBS zu einem aktuellen, verlässlichen und flexiblen Instrument zur Beobachtung der Situation der Kindertagesbetreuung in Deutschland sowie der Bedarfe aus Elternsicht entwickelt. Im Zentrum der Berichterstattung steht dabei der elterliche Bedarf an Betreuung für ihre Kinder. Der elterliche Bedarf beschreibt den Umfang des notwendigen Platzausbaus. Er variiert stark über verschiedene Regionen, die Zeit und Elterngenerationen hinweg, weshalb ein regelmäßiges, präzises Monitoring notwendig ist, um die Ausbaubemühungen gezielt steuern zu können.

Mithilfe der Studie können regelmäßig indikatorengestützte Berichte zur Entwicklung der elterlichen Bedarfe und der in Anspruch genommenen Betreuungsarrangements vorgelegt werden. Die KiBS-Daten werden dafür u.a. für die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebene Broschüre „Kindertagesbetreuung Kompakt“ genutzt, die den Elternbedarf der Inanspruchnahmequote in der amtlichen Statistik gegenüber stellt. Neben diesen im Trendvergleich berichteten Kernindikatoren werden je nach aktueller Situation oder gesellschaftlichem Diskurs wechselnde Themenschwerpunkte gesetzt oder inhaltliche Ergänzungen der Studie vorgenommen. So dient KiBS auch der Beobachtung der von Eltern im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) wahrgenommenen Qualitätsentwicklung und stellt eine der Grundlagen für die Abschätzung der für den Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter notwendigen Aufwendungen dar.

Das Rückgrat von KiBS ist eine jährliche, länderrepräsentative Elternbefragung zur Betreuung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. Ziel der Untersuchung ist es, Erkenntnisse über die Betreuungssituation und die elterlichen Bedarfe an Betreuung von Kindern in drei Altersgruppen berichten zu können: Kinder unter drei Jahren (U3), Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (U6) und Grundschulalter (GS).

Mithilfe der so gewonnenen Daten erarbeitet das KiBS-Team jährlich eine Reihe von vertieften Analysen, die im Format des „DJI-Kinderbetreuungsreports“ gebündelt der (Fach-)Öffentlichkeit frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Auch wenn dabei bewusst viele Analysen streng replikativ angelegt sind und so den Wandel im System der

FBBE darstellen können, variiert das Repertoire des Berichts jährlich. Um die Ergebnisse noch schneller verfügbar und die einzelnen Themenbereiche leichter zugänglich zu machen, wechselte der DJI-Kinderbetreuungsreport mit den Ausgaben 2020 sein Format und erscheint seitdem als Serie thematisch fokussierter Themenhefte. Die Publikation der Ergebnisse kann so auf gewohntem Wege (kostenlos zugänglich für Alle) sowie an bewährter Stelle (auf der Projekthomepage [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS)) fortgesetzt werden.

Eine Übersicht der Themenhefte des DJI-Kinderbetreuungsreports 2021 befindet sich auf der Rückseite dieses Heftes.

# Einleitung

Die Nutzung frühkindlicher Angebote bis zur Einschulung ist für Familien in Deutschland häufig mit Kosten verbunden.<sup>1</sup> Kosten können als ein Merkmal der nicht-pädagogischen Qualität der Kindertagesbetreuung verstanden werden (Schober/K. C. Spieß/Stahl 2016). Dabei ist zwischen den Kosten, die für die Betreuung direkt anfallen, d.h. den Elternbeiträgen oder Betreuungskosten im engeren Sinne, den Verpflegungs- bzw. Mittagessenskosten und weiteren Kosten (z.B. „Spiel- und Bastelgeld“) zu unterscheiden. Die Summe aller Kostenarten ergibt die monatlichen Gesamtkosten und ist der Betrag, der von den Eltern zu bezahlen ist. Der vorliegende Bericht stellt diese Gesamtkosten in den Mittelpunkt, um die Perspektive der Familien und ihre monatliche finanzielle Gesamtbelastung abzubilden. Im Gegenteil dazu untersuchen Hoang/Preuß/Ziesmann 2022 eher Aspekte der Systemsteuerung und analysieren daher die Elternbeiträge bzw. Betreuungskosten im engeren Sinne. An geeigneter Stelle fließt diese Differenzierung in den vorliegenden Bericht ein.

Die Höhe der Elternbeiträge wird von den Ländern gestaltet. Die Länderregelungen sind vielfältig und reichen von kostenloser Betreuung (exklusive Mittagessen) über eine Freistellung einzelner Jahrgänge bis hin zu einer Erhebung von Elternbeiträgen für den gesamten Sektor der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE). Innerhalb der Länder wird die Kostengestaltung zum Teil bis auf die kommunale bzw. Trägerebene delegiert (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, Erhard/Scholz/Harring 2018).

Im DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 (Auswertungen der KiBS-Daten 2019) konnte nachgewiesen werden, dass die Beitragshöhe sehr stark mit dem Wohnbundesland variierte (Hubert/Jähnert u.a. 2021). Die Schwankungen über die Bundesländer hatten zur Folge, dass Familien trotz ähnlich hoher Einkommen in Abhängigkeit vom Bundesland, in dem sie wohnten, unterschiedlich hohe Elternbeiträge zahlten. In Ländern, die bereits vor dem Inkrafttreten des KiQuTG<sup>2</sup> umfangreiche Entlastungen eingeführt hatten (z.B. Berlin und Rheinland-Pfalz), zahlten Familien sowohl für die Betreuung eines unter dreijähriges Kindes (U3) als auch für die Betreuung eines Kindes zwischen drei Jahren und Schuleintritt (U6) deutlich geringere Beiträge als in Ländern ohne Maßnahmen (vgl. Hubert/Jähnert u.a. 2021).

---

1 Mit den Kosten im Grundschulbereich befasst sich Heft 3 des DJI-Kinderbetreuungsreports 2021, vgl. Guglhör-Rudan u.a. 2022.

2 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz

Die Höhe der Elternbeiträge hängt neben der Wohnregion und der Trägerschaft<sup>3</sup> der Einrichtung von weiteren Indikatoren, wie z.B. dem Alter des Kindes, ab. Zumeist sind die Beiträge für die Betreuung von U3-Kindern aus verschiedenen Gründen höher als für U6-Kinder. Darüber hinaus sind die Beträge aus nachvollziehbaren Gründen zusätzlich häufig nach dem Betreuungsumfang gestaffelt. Plätze mit einem geringen Umfang waren 2019 insgesamt deutlich günstiger als eine zeitlich umfassendere Betreuung (Hubert/Jähnert u.a. 2021).

Auswertungen der KiBS-Daten 2019 zeigten darüber hinaus, dass der Anteil des Familieneinkommens, den Eltern für die Kindertagesbetreuung ihres Kindes ausgaben, mit der Höhe des Nettoäquivalenzeinkommens zusammenhing (vgl. Hubert/Jähnert u.a. 2021). Kinder aus Familien mit einem geringen Nettoäquivalenzeinkommen wurden häufiger beitragsfrei betreut. Fielen jedoch Betreuungskosten an, so zahlten sie relativ gesehen einen höheren Anteil ihres Haushaltseinkommens als Familien mit einer guten oder sehr guten ökonomischen Ressourcenausstattung.

Zwischen 2019 und 2020 gab es in Bezug auf die länderspezifische Beitragsgestaltung einige Änderungen. Viele der durch das KiQuTG förderfähigen Maßnahmen wurden zwischen den KiBS-Erhebungswellen 2019 und 2020 umgesetzt, während ein Teil bereits zuvor implementiert war.<sup>4</sup> Die vorliegende Studie soll somit ein *erstes Berichtsziel* erfüllen und offenlegen, inwiefern sich die Aufwendungen für Familien innerhalb eines Jahres zwischen 2019 und 2020 verändert haben.

Mit der Erhebung 2020 wurden erstmalig in KiBS zusätzlich die Beiträge für alle im Haushalt lebenden Kinder erhoben und nicht nur für das eine für die Studie zufällig ausgewählte Kind (Zielkind). So kann als *zweites Berichtsziel* auch der Betrag beziffert werden, den Eltern insgesamt für die Kindertagesbetreuung aller ihrer Kinder bezahlten. Eine solche Betrachtung ist natürlich bei Mehrkindfamilien von besonderem Interesse. Bislang waren die Angaben nur für Ein-Kind-Familien auch gleichzeitig die in der Familie anfallenden Gesamtkosten.<sup>5</sup>

---

3 Es gibt grundsätzlich freie und öffentliche Träger. Zu den öffentlichen Trägern gehören Städte und Kommunen, zu den freien gehören die Kirchen, Vereine bzw. freie Wohlfahrtsverbände, Elterninitiativen, privat-gewerbliche und privat-gemeinnützige Träger. Die Trägerschaft der Einrichtung, die das Kind besucht, wird in KiBS nicht erhoben. Ein Einfluss auf die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge ist jedoch zu erwarten.

4 Am 1. Januar 2019 trat das KiQuTG in Kraft. Es unterstützt Maßnahmen der Länder zur Qualitätsverbesserung in zehn Handlungsfeldern und fördert darüber hinaus Maßnahmen zur Entlastung der Familien von Elternbeiträgen (Betreuungskosten). Elf der 16 Bundesländer haben entsprechende Maßnahmen implementiert.

5 Dabei geht es ausschließlich um die regelmäßig anfallenden, monatlichen Kosten für Familien; nicht jedoch um einmalige oder unregelmäßig anfallende (zusätzliche) Zahlungen. Neben den monatlichen Kosten können in Abhängigkeit vom Träger und der Einrichtungsart weitere (unregelmäßige oder einmalige) Kosten anfallen, wie z.B. eine Anmeldegebühr bei privatwirtschaftlich getragenen Einrichtungen, ein Mitgliedsbeitrag, wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, oder auch für Ausflüge, die in unregelmäßigen Abständen stattfinden. Zu bedenken wären auch nicht-monetäre Kosten in Form einer ehrenamtlichen regelmäßigen oder unregelmäßigen Mithilfe durch die Eltern, wie dies z.B. in Elterninitiativen häufige Praxis ist. Unregelmäßige, einmalige und nicht-monetäre Kosten werden im Folgenden nicht berücksichtigt.

Schließlich soll als *drittes Berichtsziel* ein erweiterter Blick auf den Zusammenhang zwischen Kind- sowie Familienmerkmalen und der Kostenhöhe geworfen werden. Während der DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 das Differenzierungspotenzial des Familieneinkommens und Wohnbundeslandes fokussierte, werden nun weitere Indikatoren in die Analysen einbezogen, um einen größeren Anteil der Streuung der monatlichen Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung erklären zu können. Außerdem sollen alle Kind- und Familienmerkmale gleichzeitig gemeinsam mit dem wichtigsten regionalen Indikator – dem Wohnbundesland – im Hinblick auf ihre Differenzierungskraft getestet werden. Hierfür werden multivariate Regressionsanalysen durchgeführt.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert: Zunächst werden im Anschluss an diese Einführung und Bestandsaufnahme die zentralen Befunde der Studie zusammengefasst und ein Fazit gezogen. In Kapitel 1 werden die Kosten, die Eltern im Jahr 2020 für die Kindertagesbetreuung entstanden, dargestellt. Dafür werden zwei Indikatoren herangezogen: erstens die von den Eltern im Frühjahr 2020 angegebenen monatlichen Gesamtkosten als Absolutbeträge (in Euro; Abschnitt 1.1) und zweitens der relative Anteil vom Haushaltseinkommen, den diese Gesamtkosten ausmachen (Abschnitt 1.2). In die Abschnitte integriert sind jeweils Befunde zu Veränderungen in der Kostenhöhe, die sich zwischen 2019 und 2020 zeigen.

In Kapitel 2 werden Kind- und Familienmerkmale als Bestimmungsfaktoren des für die Kindertagesbetreuung gezahlten Familieneinkommensanteils betrachtet und im Rahmen multivariater Verfahren analysiert, während Kapitel 3 zusätzlich die Differenzierungskraft des wichtigsten regionalen Indikators, das Wohnbundesland, in den Blick nimmt.

Der Befragungszeitraum von KiBS 2020 startete im Januar und ging bis August 2020, wobei knapp die Hälfte der Eltern im Mai befragt wurden. Er schloss somit den Zeitraum sehr weitreichender Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten ab Mitte März 2020 aufgrund der Coronapandemie ein. Gleichwohl Einflüsse auf das Antwortverhalten der Eltern nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, dürften diese Einschränkungen jedoch einen relativ geringen oder gar keinen Einfluss auf die Angaben zu den Elternbeiträgen haben, da z.B. Erstattungen von Beiträgen erst (deutlich) später diskutiert und umgesetzt wurden. Die Themen Corona und Pandemiefolgen werden in diesem Heft somit (weitgehend) ausgespart, finden aber ausreichend Niederschlag in einigen der anderen Studien des DJI-Kinderbetreuungsreports 2021 (vgl. Kayed/Anton/Kuger 2022, Hüsen/Lippert/Kuger 2022, Kayed/Hubert/Kuger 2022).

# Überblick über die zentralen Befunde

- a) **Höhe der monatlichen Gesamtkosten für Familien hängt stark davon ab, ob Betreuungskosten anfielen**

Die monatlichen Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung eines unter dreijährigen Kindes beliefen sich 2020 bundesweit im Mittel (Median) auf 249 Euro pro Monat. Für Kinder ab drei Jahren waren diese Kosten mit 102 Euro deutlich geringer. Familien, die neben Verpflegungs- und sonstigen Kosten auch Betreuungskosten übernahmen, zahlten im Mittel 280 Euro für ihr unter dreijähriges und 190 Euro für ihr Kindergartenkind ab drei Jahren. Ohne Betreuungskosten lag der mittlere Betrag bei 45 Euro in beiden Altersgruppen.

- b) **Höhe der absoluten Kosten steigt mit Anzahl betreuter Kinder in der Familie**

Familien, in denen für nur ein Kind Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung anfielen, bezahlten im Mittel 259 (U3) bzw. knapp 92 Euro (U6). Wurden in der Familie zwei Kinder betreut, lagen die Kosten im Mittel bei 370 Euro, wenn das Zielkinder unter drei Jahre alt war, bzw. 270 Euro bei einem U6-Zielkind. Hierbei kann das betreute Geschwisterkind ein Kind unter drei Jahren, eines zwischen drei Jahren und Schuleintritt oder auch ein Schulkind sein. Bei einem kleinen Anteil der Familien (5 Prozent) befanden sich 2020 mehr als zwei Kinder in Betreuung. Hier lagen die monatlichen Gesamtkosten bei 455 Euro, sofern das Zielkind unter drei Jahre alt war und bei 345 Euro bei einem U6-Zielkind.

- c) **Höhe der Ausgaben steigt mit vertraglich vereinbartem Betreuungsumfang**

Für die meisten Kinder wurde ein Ganztagsplatz vertraglich vereinbart. Familien mit einem Kind unter drei Jahren gaben insgesamt im Mittel (Median) zwischen 161 Euro für einen Halbtagsplatz (bis zu 25 Stunden wöchentlich) und 275 Euro für einen großen Ganztagsplatz mit mindestens 45 Stunden Wochenumfang aus. Für ein Kind zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bezahlten seine Eltern im Mittel zwischen 24 Euro für einen Halbtagsplatz und 170 Euro für einen großen Ganztagsplatz. Daneben ist eine große Streuung der Beiträge zu berichten.

**d) Finanzielle Entlastung 2020 im Vergleich zum Vorjahr vor allem für Familien mit einem Kind zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt**

Einige Bundesländer entlasteten die Familien zwischen den KiBS-Befragungen 2019 und 2020 mit Mitteln aus dem KiQuTG (während andere Entlastungen bereits zuvor umgesetzt wurden). Die Entlastungen beschränkten sich weitestgehend auf den U6-Bereich. Unabhängig vom Betreuungsumfang (über alle Umfänge hinweg betrachtet) sank die mittlere Belastung von Familien mit einem Kind ab drei Jahren bezogen auf die monatlichen Gesamtkosten von 126 auf 102 Euro. Die Gesamtkosten für Familien, deren Kind einen Halbtagsplatz nutzte, sanken dabei am deutlichsten, gefolgt von jenen für Ganztagsplätze im Umfang von mehr als 35 und bis unter 45 Stunden pro Woche. Für Familien mit einem Kind unter drei Jahren sind lediglich marginale Änderungen festzuhalten.

**e) Für ein U3-Kind bringen Familien einen doppelt so hohen Anteil vom Familieneinkommen auf wie für ein U6-Kind**

Die monatlichen Gesamtkosten für Betreuung, Verpflegung und Sonstiges berücksichtigen das einer Familie zur Verfügung stehende Einkommen nicht, da es sich um Absolutbeträge handelt. Werden die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung auf das Familieneinkommen bezogen, lag der Anteil, den eine Familie für ihr unter dreijähriges Kind zahlte, bei 5,6 Prozent und für ein Kind ab drei Jahren bei 2,5 Prozent.

Auch hier sind große Unterschiede in Abhängigkeit davon zu berichten, ob Betreuungskosten anfielen. Waren – neben Kosten für Verpflegung und Sonstiges – Betreuungskosten zu bezahlen, lag der Anteil bei 6,4 (U3) bzw. 4,2 Prozent (U6), ansonsten bei lediglich 1 Prozent. Allerdings mussten mindestens 25 Prozent der Familien in der untersten Äquivalenzeinkommensklasse (weniger als 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens) mindestens 3,8 Prozent ihrer Einnahmen für Verpflegung und sonstige Kosten aufwenden; deutlich mehr als in den anderen (Äquivalenz-)Einkommensklassen. Diese beiden Kostenarten scheinen weitgehend einkommensunabhängig in Rechnung gestellt zu werden. Mit zunehmender Kinderzahl stieg der Ausgabenanteil an (für Familien mit einem Zielkind zwischen drei Jahren und Schuleintritt deutlich stärker als für Familien mit einem Kind unter drei Jahren).

**f) Zusammenhang zwischen Einkommen, Transferleistungsbezug sowie Kinderzahl und den monatlichen Gesamtkosten**

Familien, die sozialstaatliche Transferleistungen bezogen, zahlten für die Gesamtkosten einen geringeren Anteil ihres Haushaltseinkommens als jene, die keine Transferleistungen bezogen, auch wenn beiden absolut gesehen ähnlich viel Geld zur Verfügung stand.

Zwischen der Kinderanzahl einer Familie und den für die Kindertagesbetreuung zu leistenden Gesamtkosten besteht ein negativer Zusammenhang: Je mehr Kinder in einer Familie lebten, umso geringer war der zu zahlende Anteil vom Haushaltseinkommen für das Zielkind.

Es ist eine Persistenz der sozial ungleichen finanziellen Belastung festzuhalten. Familien mit geringen sozioökonomischen Ressourcen investierten auch 2020 einen deutlich höheren Anteil ihres Haushaltsnettoeinkommens in die Kindertagesbetreuung, sofern Betreuungskosten anfielen (9,2 Prozent im Vergleich zu 5,1 Prozent in der höchsten Äquivalenzeinkommensklasse). Allerdings mussten Familien in den unteren (Äquivalenz-)Einkommensklassen seltener Betreuungskosten zahlen. Darüber hinaus sank der zu zahlende Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen im Verlaufe eines Jahres, weil mehr Familien von den Betreuungskosten befreit worden waren. Selbst zwischen Familien derselben (Äquivalenz-)Einkommensklasse zeigt sich eine große Streuung bezüglich der zu tragenden Gesamtkosten.

Außerdem weisen die Betreuungsform, der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, die Familienform, der Arbeitsumfang der Mutter (nicht aber der des Vaters) und das Alter des Kindes (genauer: bestimmte Altersjahrgänge) einen Zusammenhang mit dem für die Kindertagesbetreuung gezahlten Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen auf.

**g) Das Wohnbundesland bleibt ein entscheidender Faktor für die Höhe der Gesamtkosten**

Die Kind- und Familienmerkmale erklären 14 (U3) bzw. 18 Prozent (U6) der Varianz des für die Kindertagesbetreuung gezahlten Einkommensanteils. Die Erklärungskraft der Modellschätzungen steigt auf 39 Prozent erklärtem Varianzanteil bei unter Dreijährigen und auf 42 Prozent bei Kindern ab drei Jahren durch die Hinzunahme des Bundeslands in das Modell. Die Bundesländer unterscheiden sich in vielfältigster Weise voneinander. Das bedeutet, dass nicht nur die landesrechtlichen Regelungen bezüglich der Elternbeiträge für die Bundesländerunterschiede im Hinblick auf den gezahlten Einkommensanteil wichtig sind, sondern eine Reihe weiterer Merkmale (z.B. Bevölkerungsstruktur, Wirtschaftsstärke, Betreuungstradition). Das Bundesland ist somit eher ein globaler bzw. approximierender Indikator zur Erfassung von regionalen Unterschieden bei den Kosten.

**h) Fazit: Weitere Entlastungen bei fortbestehender Ungleichbehandlung aufgrund regionaler Unterschiede und sozioökonomischer Ressourcen**

Zwischen 2019 und 2020 sind leichte Verbesserungen im Sinne von Entlastungen der Familien erkennbar. Diese beschränkten sich allerdings vorwiegend auf den U6-Bereich; bei

den Gesamtkosten für einen U3-Platz sind nur geringfügige Veränderungen erkennbar. Weitere Differenzen bzgl. der Kosten zeigen sich in Angebotsmerkmalen (u.a. Betreuungsumfänge), in regionalen Unterschieden sowie im Hinblick auf Familienmerkmale. Die finanziell ungleiche Belastung von Familien mit vergleichbaren Sozialstrukturmerkmalen ist zum einen auf Unterschiede zwischen den (Wohn-)Bundesländern und zum anderen auf Nutzungsunterschiede zurückzuführen. Allerdings sind bestimmte Nutzungsmuster auch in manchen Bundesländern gehäuft, in anderen seltener zu finden. Insofern sind nicht alle Unterschiede zwischen den Bundesländern auf die Steuerung der Kosten zurückzuführen, sondern auch auf die differenzielle Nutzung von Angeboten. Zugleich ist das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse (u.a. ein Ziel des KiQuTG) und vergleichbarer Teilhabe für alle Kinder hinsichtlich der Gesamtkosten für Kindertagesbetreuung noch nicht erreicht.

# 1 Monatliche Gesamtkosten 2020 und ihre Veränderungen

Dieses Kapitel verschafft eine Übersicht über die Höhe der von Familien zu leistenden Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020. Außerdem soll – in Anbetracht von Änderungen landesrechtlicher Regelungen zwischen den beiden KiBS-Erhebungen 2019 und 2020 – offengelegt werden, inwiefern sich die Kosten für Familien innerhalb eines Jahres, also zwischen 2019 und 2020, verändert haben. Die Kosten werden zunächst als Absolutbeträge dargestellt (Abschnitt 1.1) und danach als Anteil am Haushaltsnettoeinkommen (Abschnitt 1.2). Dabei sind die monatlichen Gesamtkosten die Summe aus Betreuungskosten (Elternbeiträgen), Verpflegungs- bzw. Mittagessenskosten sowie sonstigen Kosten, wie z.B. Tee-, Spiel- und Bastelgeld. Diese beiden Indikatoren werden zunächst für das Zielkind alleine, d.h. das Kind, das für die KiBS-Studie zufällig ausgewählt wurde, ausgewiesen. Im Anschluss werden die Kosten für alle zum Haushalt gehörigen Kinder, die zum Zeitpunkt der Befragung in Betreuung waren, berechnet.<sup>6</sup>

Etwas mehr als 17 Prozent der Familien mit einem U3-Zielkind ( $n = 7.082$ ), zahlten keine Betreuungskosten, aber ggf. Verpflegungskosten oder sonstige Beiträge (U6: 39 Prozent von  $n = 9.497$ ), während knapp 83 Prozent der Familien (auch) Betreuungskosten zahlten (U6: 61 Prozent). Diese zwei Gruppen von Familien werden unterschieden, da die Betreuungskosten hinsichtlich der finanziellen Belastung einen großen Unterschied machen (können) und sie häufig der größte Anteil an den Gesamtkosten für die Kita oder Tagespflege sind, vor allem bei Kindern unter drei Jahren. Bei knapp 67 Prozent der Familien (bezogen auf U3-Zielkinder) war das Zielkind das einzige Kind der Familie in Betreuung bzw. es war genau für dieses eine Kind ein Beitrag zu zahlen (U6: 58 Prozent). Bei 28 Prozent der Familien fielen für genau zwei Kinder Kosten an (U6: 34 Prozent). Schließlich entstanden 5 Prozent der Familien für mehr als zwei Kinder Kosten (U6: 8 Prozent).

---

6 Voraussetzung für das Vorliegen von Angaben für Geschwisterkinder ist, dass das Zielkind zum Zeitpunkt der Befragung selbst in Betreuung war. Unter dieser Bedingung liegen Angaben auch für die Geschwister vor, und das selbst dann, wenn diese nicht ständig im selben Haushalt wohnen. Weiterhin ist zu beachten, dass Angaben für Geschwisterkinder nur vorliegen, sofern die Familien für diese Kinder Kosten zu tragen hatten. Alle verwendeten Indikatoren werden ausführlich im Anhang beschrieben. Es lässt sich somit von der Anzahl der kostenpflichtig betreuten Kinder nicht unmittelbar auf die Gesamtzahl der Kinder in dieser Familie schließen.

## 1.1 Kosten von Familien absolut

Im Mittel (Median) bezahlte eine Familie 249 Euro im Monat für ihr unter dreijähriges Kind (inklusive der Kostenbefreiten). Für Kinder ab drei Jahren waren die mittleren monatlichen Gesamtkosten mit 102 Euro deutlich geringer (vgl. Tabelle 1.1). Weiterhin zeigt sich erwartungsgemäß, dass die finanzielle Belastung von Familien 2020 sehr stark davon abhing, ob Betreuungskosten anfielen oder ob lediglich das Mittagessen und/oder Sonstiges zu bezahlen waren. Familien, die (auch) Betreuungskosten übernahmen, zahlten im Mittel 280 Euro für ihr unter dreijähriges Kind und 190 Euro für ihr Kind zwischen drei Jahren und Schuleintritt (die untersten Zeilen in Tabelle 1.1). Ohne Betreuungskosten lag der mittlere Betrag bei 45 Euro in beiden Altersgruppen (mittlere Zeilen).

**Tabelle 1.1: Monatliche Gesamtkosten 2020 (in Euro, nur Zielkind)**

	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	Anzahl (n)
Monatliche Gesamtkosten (in Euro), den Eltern für das Zielkind bezahlten						
U3	249	136 - 360	262	2,13	0 - 3.500	7.082
U6	102	50 - 215	144	1,36	0 - 2.034	9.497
Monatliche Gesamtkosten für das Zielkind (in Euro), wenn <b>keine</b> Betreuungskosten anfielen						
U3	45	23 - 68	47	0,82	0 - 357	1.610
U6	45	12 - 65	44	0,56	0 - 500	3.858
Monatliche Gesamtkosten für das Zielkind (in Euro), wenn Betreuungskosten anfielen						
U3	280	205 - 385	308	2,22	3 - 3.500	5.469
U6	190	119 - 270	211	1,76	2 - 2.034	5.627

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet. Die Angaben umfassen Betreuungskosten, Verpflegungskosten und Kosten für Sonstiges.

Tabelle 1.2 differenziert die monatlichen Gesamtkosten für die Kindertagesbetreuung nach der Anzahl der (kostenpflichtig) betreuten Kinder pro Familie. Eltern mit nur einem betreuten Kind, dem Zielkind, bezahlten 259 (U3) bzw. knapp 92 Euro (U6) im Mittel. Wurden in der Familie zwei Kinder (kostenpflichtig) betreut, lagen die Kosten bei 370 Euro bei einem unter dreijährigen Zielkind bzw. 270 Euro, wenn das Zielkind zwischen drei Jahren und Schuleintritt war. Hierbei kann das betreute Geschwisterkind ein Kind unter drei Jahren, zwischen drei Jahren und Schuleintritt oder auch ein Schulkind sein, so dass die Kosten eine hohe Streuung aufweisen (vgl. auch die Angaben zur Streuung in der Spalte „p25-p75“), denn die Kosten variieren mit dem Alter des Kindes. Bei einem kleinen Anteil der Familien befanden sich 2020 mehr als zwei Kinder in Betreuung. Hier lag der monatliche Gesamtbetrag bei 455 Euro, sofern das Zielkind unter

drei Jahre alt war und bei 345 Euro bei einem U6-Zielkind. Die Streuung ist hier aus dem beschriebenen Grund noch etwas größer.<sup>7</sup>

**Tabelle 1.2: Monatliche Gesamtkosten 2020 (in Euro) nach der Anzahl betreuter Kinder**

	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	Anzahl (n)
Monatlicher Gesamtbetrag (in Euro), den Familien bezahlten, wenn genau ein Kind in Betreuung war						
U3	259	146 - 371	270	2,57	0 - 1.850	4.667
U6	91,5	40 - 213	138	1,78	0 - 2.034	5.568
Monatlicher Gesamtbetrag (in Euro), den Familien bezahlten, wenn mehr als ein Kind in Betreuung war						
Zielkind U3	380	250 - 520	405	5,20	0 - 3.600	2.454
Zielkind U6	290	157 - 440	325	4,30	0 - 6.700	4.004
Monatliche Gesamtbetrag (in Euro), den Familien bezahlten, wenn genau zwei Kinder in Betreuung waren						
Zielkind U3	370	250 - 500	392	5,07	0 - 2.500	2.074
Zielkind U6	270	150 - 411	311	4,63	0 - 6.700	3.320
Monatlicher Gesamtbetrag (in Euro), den Familien bezahlten, wenn mehr als zwei Kinder in Betreuung waren						
Zielkind U3	455	240 - 600	481	18,78	0 - 3.600	380
Zielkind U6	345	186 - 520	391	10,93	0 - 2.500	684

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet. Die Angaben umfassen Betreuungskosten, Verpflegungskosten und Kosten für Sonstiges.

Neben dem Alter des Kindes ist der gebuchte Betreuungsumfang ein häufiges Staffelnungskriterium bei Elternbeiträgen. Für die meisten Kinder wurde 2020 (wie schon 2019) ein Ganztagsplatz vertraglich vereinbart. Ganztagsbetreuung mit mehr als 35 aber höchstens 45 Stunden pro Woche kostete die Eltern eines U3-Kindes 255 Euro, während es bei den U6-Kindern im Mittel 120 Euro waren (vgl. Tabelle 1.3, Abschnitt „2020 inklusive“, inklusive der von den Betreuungskosten Befreiten). Wurde ein „großer“ Ganztagsplatz, der mehr als 45 Stunden Betreuung pro Woche umfasst, vertraglich vereinbart, so zahlten Eltern für ihr Kind unter drei Jahren im Mittel 275 Euro im Monat. Bei Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt wurden im Mittel 170 Euro fällig. Bei den U6-Kindern unterschieden sich die monatlichen Kosten in Abhängigkeit des Umfangs somit deutlich stärker.

<sup>7</sup> Obwohl die Fragestellung lediglich nach kostenpflichtig betreuten Geschwistern des Zielkindes fragte, nannten ein paar wenige Familien alle in Betreuung befindlichen Kinder, so dass der Minimum-Wert bei ein paar wenigen Fällen bei 0 Euro lag, was per definitionem eigentlich ausgeschlossen ist.

**Tabelle 1.3: Vergleich der monatlichen Gesamtkosten 2019 und 2020 (in Euro, nur Zielkind), nach wöchentlichem Betreuungsumfang**

		Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Anzahl (n)
<b>U3</b>						
<b>2019</b>	Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	171	90 - 250	176	7,51	521
	Erweiterter Halbtagsplatz (>25 bis 35 Stunden)	250	160 - 357	266	4,68	1.162
	Ganztagsplatz (>35 bis 45 Stunden)	254	160 - 359	261	3,08	2.813
	Großer Ganztagsplatz (>45 Stunden und mehr)	280	186 - 425	301	4,68	1.473
	Insgesamt	249	150 - 350	259	2,21	5.969
<b>2020:</b>	Halbtagsplatz	161	85 - 235	178	6,05	594
<b>Inklusive</b>	Erweiterter Halbtagsplatz	260	170 - 351	262	4,05	1.361
Kosten	Ganztagsplatz	255	143 - 365	269	3,12	3.274
für	Großer Ganztagsplatz	275	168 - 411	296	4,47	1.824
Sonstiges	Insgesamt	250	137 - 360	262	2,07	7.053
<b>2020:</b>	Halbtagsplatz	160	85 - 234,5	176	5,96	603
<b>Exklusive</b>	Erweiterter Halbtagsplatz	254	165 - 353	258	4,03	1.378
Kosten	Ganztagsplatz	250	136 - 360	264	3,11	3.313
für	Großer Ganztagsplatz	270	160 - 405	291	4,43	1.847
Sonstiges	Insgesamt	245	130 - 355	258	2,06	7.141
<b>U6</b>						
<b>2019</b>	Halbtagsplatz	65	0 - 125	80	2,99	946
	Erweiterter Halbtagsplatz	115	55 - 200	139	2,56	1.958
	Ganztagsplatz	155	60 - 232	167	2,09	4.102
	Großer Ganztagsplatz	190	70 - 275	205	3,39	2.077
	Insgesamt	126	54 - 217	151	1,38	9.083
<b>2020:</b>	Halbtagsplatz	24	3 - 100	62	2,79	875
<b>Inklusive</b>	Erweiterter Halbtagsplatz	103	50 - 195	133	2,50	2.043
Kosten	Ganztagsplatz	120	60 - 230	162	2,14	4.307
für	Großer Ganztagsplatz	170	70 - 265	194	3,17	2.230
Sonstiges	Insgesamt	102	50 - 215	145	1,37	9.455
<b>2020</b>	Halbtagsplatz	20	0 - 100	60	2,83	887
<b>Exklusive</b>	Erweiterter Halbtagsplatz	100	46 - 190	129	2,46	2.071
Kosten	Ganztagsplatz	111	55 - 221	156	2,13	4.350
für	Großer Ganztagsplatz	166	68 - 260	190	3,15	2.250
Sonstiges	Insgesamt	100	45 - 210	140	1,35	9.558

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebungen 2019 und 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet. 2019: Die Angaben umfassen Betreuungs- und Verpflegungskosten. 2020 exklusive Kosten für Sonstiges: Die Angaben umfassen Betreuungs- und Verpflegungskosten; 2020 inklusive Kosten für Sonstiges: Die Angaben umfassen Betreuungskosten, Verpflegungskosten und Kosten für Sonstiges.

Für ein Kind unter drei Jahren kostete ein erweiterter Halbtagsplatz, der mehr als 25 aber höchstens 35 Stunden wöchentlich umfasst, 2020 260 Euro im Monat, für Kinder ab drei Jahren lag der Betrag bei 103 Euro. Im U3-Bereich kostete Betreuung im Umfang

eines erweiterten Halbtagsplatzes etwas mehr als ein Ganztagsplatz. Ein Grund dafür ist, dass Ganztagsbetreuung in den östlichen Bundesländern im Durchschnitt häufiger als in den westlichen vertraglich vereinbart wurde und zugleich die Plätze in den östlichen Bundesländern preisgünstiger waren (Hubert/Jähnert u.a. 2021). Ein Halbtagsplatz im Umfang von maximal 25 Stunden kostete Eltern 161 (U3) bzw. 24 Euro (U6) im Monat. Die Streuung ist jeweils recht ausgeprägt, was einerseits durch regional unterschiedliche Beitragsregelungen hervorgerufen wird. Andererseits gibt es eine Vielzahl weiterer Merkmale, die mit der Kostenhöhe zusammenhängen.

In vielen Bundesländern wurden zwischen den KiBS-Befragungen 2019 und 2020 die Regelungen zu den Elternbeiträgen dahingehend verändert, dass Entlastungen eingeführt wurden. Das sollte sich in den Daten niederschlagen. Da in der 2019er Erhebung noch nicht explizit nach weiteren Kosten neben Betreuung und Verpflegung gefragt wurde, bleibt unklar, ob die Angaben der Eltern weitere Kostenarten enthalten. Um trotz der veränderten Abfrage die Werte beider Jahre miteinander vergleichen zu können, werden die Beträge für 2020 einmal exklusive (nur Betreuungs- und Verpflegungskosten), einmal inklusive sonstiger Kosten berechnet. Damit lässt sich zugleich die Frage beantworten, ob die Entlastung der Eltern bei den Betreuungskosten dazu führte, dass Kosten auf andere Kostenarten umgelegt wurden.

2019 kostete ein Halbtagsplatz für ein Kind unter drei Jahren im Mittel 171 Euro, während der Preis ein Jahr später auf 161 (inklusive sonstiger Kosten) bzw. 160 Euro (exklusive sonstiger Kosten) gesunken war. Für einen erweiterten Halbtagsplatz bezahlten Eltern 2019 250 Euro. Ein Jahr später waren die Kosten um 10 bzw. 4 Euro höher. Der Platz für einen Ganztagsplatz (2019: 254 Euro) mit weniger als 45 Stunden war 2020 1 Euro teurer bzw. 4 Euro günstiger, je nachdem, ob sonstige Kosten inkludiert wurden. Bei einem großen Ganztagsplatz (2019: 280 Euro) wurden die Eltern um 5 bzw. 10 Euro entlastet. Insgesamt fiel die Entlastung für Familien mit einem Kind unter drei Jahren marginal aus.

Stärker von den Entlastungsmaßnahmen profitierten Familien mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Für alle Umfänge gemeinsam betrachtet sank die Belastung der Eltern von 126 Euro um 24 bzw. 26 Euro (vgl. weiterhin Tabelle 1.3). Die Kosten für Halbtagsplätze sanken von 65 auf 24 bzw. 20 Euro und damit am deutlichsten. Für Ganztagsplätze bis 45 Stunden bezahlten Eltern statt 155 noch 120 bzw. 111 Euro. Auch für erweiterte Halbtagsplätze und große Ganztagsplätze sanken die Kosten, wenngleich nicht ganz so stark wie für Halbtags- und Ganztagsplätze.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kostensenkungen vorwiegend im U6-Bereich spürbar waren. Die Entlastungen bei den Betreuungskosten wurden scheinbar nicht auf andere Kostenarten umgelegt. Die monatlichen Gesamtkosten sanken auch dann noch erkennbar, wenn über Betreuung und Verpflegung hinausgehende Kosten in der Berechnung berücksichtigt werden. Überdies lagen sonstige Kosten 2020 für drei

Viertel der Familien bei maximal 5 Euro im Monat, während für die Hälfte der Familien diese Kostenart gar nicht erhoben wurde (ohne Tabelle).

## 1.2 Kosten für Familien als Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen

Die Aussagekraft von absoluten Beträgen ist begrenzt, da das Haushaltsnettoeinkommen, aus dem die Ausgaben zu bestreiten sind, unberücksichtigt bleibt. Um die finanzielle Belastung der Familien durch die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung berechnen zu können, werden diese daher im Folgenden auf das Haushaltsnettoeinkommen der Familien bezogen. Dadurch lässt sich der Anteil vom Einkommen berechnen, den Familien in die Kindertagesbetreuung investierten.

**Tabelle 1.4: Monatlicher Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen, den Familien 2020 für die Kindertagesbetreuung ausgaben (in Prozent, nur Zielkind)**

	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	Anzahl (n)
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten						
U3	5,6	3,1 - 8,1	6,0	0,05	0,0 - 50,0	6.753
U6	2,5	1,1 - 5,0	3,4	0,03	0,0 - 37,0	8.952
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn <b>keine</b> Betreuungskosten anfielen						
U3	1,0	0,5 - 1,8	1,4	0,04	0,0 - 14,4	1.513
U6	0,9	0,4 - 1,5	1,1	0,02	0,0 - 25,0	3.609
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn Betreuungskosten anfielen						
U3	6,4	4,4 - 8,6	6,9	0,05	0,1 - 50,0	5.238
U6	4,2	2,7 - 6,3	4,9	0,04	0,0 - 37,0	5.332

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

Aus Tabelle 1.4 können die Anteile vom Haushaltsnettoeinkommen abgelesen werden, die Familien 2020 im Mittel pro Monat für Betreuung und Verpflegung des Zielkindes bezahlten. Der Anteil lag bei 5,6 Prozent für ein unter dreijähriges Kind und bei 2,5 Prozent für ein Kind ab drei Jahren. Wie erwartet lag der Anteil somit höher, wenn das Kind unter drei Jahren alt war. Jede vierte Familien gab für Betreuung und Verpflegung eines Kindes unter drei Jahren mindestens 8 Prozent (U6: 5 Prozent) ihres Einkommens aus. Ein weiteres Viertel investierte maximal 3,1 Prozent (U6: 1,1 Prozent). Familien, die keine Betreuungskosten für das Zielkind bezahlen mussten, gaben lediglich 1 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Kita oder die Tagespflege aus, während die übrigen Familien mit 6,4 bzw. 4,2 Prozent einen deutlich höheren Anteil bezahlten. Im Vergleich mit

2019 ist der mittlere Anteil in der Gruppe der unter Dreijährigen um 0,2 Prozentpunkte gesunken (von 5,8 auf 5,6 Prozent) und in der älteren Gruppe um 0,5 Prozentpunkte (von 3 auf 2,5 Prozent).

Schließlich zeigt Tabelle 1.5 das Verhältnis aus monatlichen Gesamtkosten und Familieneinkommen zueinander in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder. Erwartungsgemäß stiegen die Kosten mit der Anzahl der Kinder an. Handelt es sich beim Zielkind um ein U3-Kind, so stieg der Anteil von 6 Prozent bei einem betreuten Kind (das Zielkind selbst) auf 8 Prozent bei zwei betreuten Kindern, um sich dann bei mehr als zwei betreuten Kindern kaum mehr zu erhöhen (auf 8,2 Prozent). Bei einem U6-Zielkind stieg der Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen von 2,5 über 5,7 auf 6 Prozent und damit deutlich stärker. Man könnte vermuten, dass U6-Zielkinder häufiger ein jüngeres U3-Geschwisterkind, während U3-Zielkinder häufiger ein U6-Geschwisterkind haben, so dass die Kostensteigerungen bei U6-Zielkindern höher ausfallen, wenn alle betreuten Kinder im Haushalt betrachtet werden.

**Tabelle 1.5: Monatlicher Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen, den Familien 2020 für Betreuung, Verpflegung und Sonstiges bezahlten (in Prozent), nach Anzahl betreuer Kinder**

	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	Anzahl (n)
Anteil (in Prozent), den Familien bezahlten, wenn genau ein Kind in Betreuung war						
U3	6,0	3,5 - 8,5	6,4	0,1	0,0 - 50,0	4.452
U6	2,5	0,9 - 5,3	3,5	0,0	0,0 - 37,0	5.221
Anteil (in Prozent), den Mehrkindfamilien bezahlten, wenn mehr als ein Kind in Betreuung war						
Zielkind U3	8,0	5,0 - 11,2	8,5	0,10	0,0 - 50,0	2.342
Zielkind U6	5,7	3,4 - 8,9	6,6	0,08	0,0 - 50,0	3.793
Anteil (in Prozent), den Familien bezahlten, wenn zwei Kinder in Betreuung waren						
Zielkind U3	8,0	5,0 - 11,1	8,4	0,11	0,0 - 45,4	1.982
Zielkind U6	5,7	3,3 - 8,6	6,5	0,08	0,0 - 50,0	3.143
Anteil (in Prozent), den Familien bezahlten, wenn mehr als zwei Kinder in Betreuung waren						
Zielkind U3	8,2	4,8 - 11,7	8,9	0,31	0,0 - 50,0	360
Zielkind U6	6,0	3,8 - 10,0	7,4	0,20	0,0 - 46,2	650

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

## 2 Relevanz von Kind- und Familienmerkmalen für die Kostenhöhe

Trotz eines massiven Ausbaus des Systems der Kindertagesbetreuung besteht eine persistierende soziale Selektivität bei der Nutzung von institutionellen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege (vgl. z.B. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Dabei war es erklärtes Ziel des Ausbaus und der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz, die Unterrepräsentanz bestimmter Bevölkerungsgruppen zu verringern. Es wurde bereits häufig festgestellt, dass ausschließlich informell betreuende Familien einen geringeren Bildungshintergrund, ein geringeres Einkommen und häufiger einen Migrationshintergrund haben als Familien, die ihre Kinder (zusätzlich) in einem nicht-familialen Betreuungsarrangement betreuen lassen (vgl. z. B. Alt/Berngruber/Hubert 2014, Berg-Lupper 2007, Fuchs-Rechlin/Bergmann 2014, Geier/Riedel 2008, Hubert/Berngruber/Alt 2015, Jessen/Schmitz/Waights 2020, Kreyenfeld/Krapf 2010, Lokhande 2013, Peter/C. K. Spieß 2015, Schober/Stahl 2014).

Einer von vielen denkbaren Gründen dafür sind die Kosten, die Familien für die Nutzung der Kindertagesbetreuung entstehen. Inwiefern diese möglicherweise eine Barriere für eine gleiche Bildungsbeteiligung aller Kinder darstellen, ist dabei einer von mehreren Diskussions- und Forschungsgegenständen (vgl. z.B. Camehl u.a. 2015, Geier/Riedel 2008, Hoang/Preuß/Ziesmann 2022, Immervoll/Barber 2006, Jessen/Schmitz/Waights 2020, Schröder/C. K. Spieß/Storck 2015, C. K. Spieß 2017). So zeigen schon die oben aufgeführten Befunde eine Staffelung der Kosten für die Kindertagesbetreuung nach dem Familieneinkommen und Ergebnisse aus früheren Studien zudem Zusammenhänge mit verschiedenen Kind- oder Familienmerkmalen. Angesichts dieser Zusammenhänge mit dem Familieneinkommen (vgl. z.B. den sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2021)) ist anzunehmen, dass die z.B. im KiQuTG intendierten Entlastungen von Familien in ungünstigeren ökonomischen Verhältnissen somit Familien bestimmter sozialer Hintergründe zu Gute kommen.

Dieses und das sich anschließende Kapitel 3 beschäftigen sich mit möglichen Variationsquellen des für die Kindertagesbetreuung zu zahlenden Einkommensanteils. Ziel ist es dabei herauszufinden, ob ähnliche Merkmale wie jene, die mit einer geringeren Inanspruchnahme zusammenhängen, auch zu einer Benachteiligung bei der Belastung mit Kosten führen. Untersucht werden zunächst individuelle, d.h. Kind- und Familienmerkmale, im Hinblick auf ihre Erklärungskraft. Dabei ist der Blick auf Kind- und Familienmerkmale eine Erweiterung zum Heft 6 des DJI-Kinderbetreuungsreport 2020 (vgl. Hubert/Jähnert u.a. 2021), in dem der Fokus auf dem Familieneinkommen lag und für das ein Zusammenhang mit dem zu zahlenden Anteil bereits bestätigt wurde.

Im Abschnitt 2.1 werden deskriptive Auswertungen der KiBS-Daten 2020 vorgestellt. Hier kann der Frage auf den Grund gegangen werden, inwieweit Familien mit ähnlichen Merkmalsausprägungen unterschiedlich hohe Kosten zu tragen hatten. In Abschnitt 2.2 werden die Ergebnisse von Regressionsanalysen beschrieben. Mithilfe von Regressionen kann der Zusammenhang zwischen mehreren Variablen gleichzeitig untersucht werden. Das birgt den Vorteil, dass Zusammenhänge nicht fälschlicherweise interpretiert bzw. eine Kostenvariation nicht den „falschen“ Indikatoren zugeschrieben wird.

## 2.1 Bivariate Zusammenhänge zwischen verschiedenen Familienmerkmalen und den Kosten

In das Kapitel zuvor wurden bereits zwei aussagekräftige Bestimmungsfaktoren der Kostenhöhe eingeflochten: das Alter des Kindes sowie der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII stellt die tägliche Betreuungszeit ein mögliches Staffelnungskriterium dar, sofern Beiträge erhoben werden. Werden also Beiträge erhoben, besteht die Pflicht zur Staffelung. Das Alter des Kindes ist kein in § 90 Absatz 3 SGB VIII explizit benanntes Staffelnungskriterium. Die höheren Beiträge für Betreuungsplätze für unter Dreijährige hängen mit objektiv höheren Kosten auf Seiten der Anbieter zusammen, die auf mehrere Faktoren, wie z.B. die kleinere Gruppengröße oder der höhere Betreuungsschlüssel zurückzuführen sind. Ein Teil der höheren Kosten wird an die Eltern weitergegeben.

Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und das Haushaltsnettoeinkommen sind zwei weitere, in § 90 Absatz 3 SGB VIII explizit genannte, mögliche Staffelnungskriterien. Dabei ist zu bedenken, dass damit immer die absoluten Beiträge – und faktisch auch nur die Kostenart „Betreuungskosten“ – gemeint sind. Bezieht man diese auf das Haushaltsnettoeinkommen, wie es im Indikator „Einkommensanteil des für die Kindertagesbetreuung aufgewendeten Beitrags“ der Fall ist (vgl. Abschnitt 1.2), wird die Einkommenshöhe bereits berücksichtigt, so dass kein (weiterer) Zusammenhang zwischen dem Äquivalenzeinkommen und dem so berechneten Anteil bestehen sollte.<sup>8</sup> Dann würden alle Eltern den gleichen Anteil vom Haushaltsnettoeinkommen bezahlen.

§ 90 Absatz 4 SGB VIII ergänzt, dass „der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen (wird), wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach

---

<sup>8</sup> Der Indikator „Äquivalenzeinkommen“ wird im Anhang beschrieben.

dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten“. Für Familien, die keine dieser Leistungen beziehen, ist eine individuelle Prüfung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zum Zwecke der Elternbeitragsbefreiung möglich. Vor August 2019 waren von der bundesweiten Regelung zum Erlass bzw. Übernahme der Kostenbeiträge in der Regel nur Familien, die Transferleistungen bezogen, erfasst. Diese Regelung des KiQuTG enthält zum einen somit eine Besserstellung von ökonomisch schlechter gestellten Familien, zum anderen beinhaltet sie weiterhin eine Ungleichbehandlung von Familien in Abhängigkeit der Herkunft ihres Einkommens (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021).

Weitere Variationsquellen der Kostenbeteiligung durch Eltern werden nicht explizit benannt. Die Staffelungskriterien gelten im Rahmen der Landesgesetze, welche, wie bereits Hubert/Jähnert u.a. 2021, Jähnert/Hegemann 2021 und Hoang/Preuß/Ziesmann 2022 zeigten, die Beitragshöhen entscheidend mitbestimmen. Neben den offiziellen Kriterien gibt es weitere Kind- und Familienmerkmale, von denen nicht erwartet wird, dass sie Varianz bei der Kostenhöhe hervorrufen, wie z.B. der Migrationshintergrund oder der Partnerschaftsstatus. Sie werden in den Regressionen kontrollierend mit eingesetzt, um ihre „fehlende Erklärungskraft“ (zugrundeliegende Hypothese: es besteht kein Zusammenhang mit den Kosten) bei der Beitragsvariation zu prüfen. Diese Merkmale können sinnvoll aber nur gleichzeitig mit anderen Indikatoren untersucht werden, deren Einflüsse konstant gehalten werden müssen, um nicht zu falschen Schlüssen zu gelangen. Dieser Anforderung wird durch die Anwendung der Regressionsanalyse entsprochen.

Zunächst werden nun die in § 90 SGB VIII genannten und noch nicht eingehender betrachteten Staffelungskriterien – Einkommen, Anzahl der Kinder (unter 14 Jahren) im Haushalt sowie Bezug staatlicher Transferleistungen (Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung, Wohngeld und Kinderzuschlag) – im Hinblick auf ihre Differenzierungskraft deskriptiv untersucht. In Abschnitt 1.2 wird der Einkommensanteil berechnet, den Familien für die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 monatlich aufwendeten. Um eine evtl. bestehende Persistenz der sozial ungleichen finanziellen Belastung durch anfallende Kosten nachvollziehen zu können, werden die Familien zunächst in fünf Einkommensklassen eingeteilt (vgl. Tabelle 2.1). Dies geschieht auf der Basis des Nettoäquivalenzeinkommens.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, waren Familien mit geringeren sozioökonomischen Ressourcen (bis) 2019 einerseits etwas häufiger von Elternbeiträgen befreit. Andererseits gaben zahlende Familien mit einem geringeren Äquivalenzeinkommen einen höheren Anteil ihres Haushaltsnettoeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus als Familien mit einem höheren Äquivalenzeinkommen (Hubert/Jähnert u.a. 2021). Für 2020 wird – dieses Mal jedoch nicht nur deskriptiv, sondern auch regressionsanalytisch

– geprüft, ob sich z.B. durch die vorgenommenen Anpassungen landesrechtlicher Regelungen etwas daran geändert hat oder ob weiterer Handlungsbedarf besteht, um (soziale) Ungleichheit zu reduzieren.

In der ersten (Äquivalenz-)Einkommensklasse befinden sich Familien, die über weniger als 60 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens nach EU-SILC verfügten und damit als armutsgefährdet gelten. In dieser Klasse befinden sich 10 Prozent der die Kindertagesbetreuung nutzenden Familien mit einem U3- oder U6-Zielkind in der KiBS-Stichprobe. In der zweiten (Äquivalenz-)Einkommensklasse sind Familien gruppiert, denen zwischen 60 und 90 Prozent des Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung stand (27 Prozent der Familien). Die mittlere (Äquivalenz-)Einkommensklasse fasst Familien zusammen, die das Medianäquivalenzeinkommen plus minus 10 Prozent verdienten (17 Prozent der Familien). In der vierten und fünften Einkommensklasse befinden sich Familien mit überdurchschnittlich hohen Äquivalenzeinkommen. 29 Prozent verfügten über mehr als das 1,1-, aber höchstens über das 1,5-Fache des Medianäquivalenzeinkommens, während 17 Prozent der Familien über mehr als das 1,5-Fache des Medianäquivalenzeinkommens verfügten.

**Tabelle 2.1: Einteilung der Familien in Nettoäquivalenzeinkommensklassen auf der Basis des Medianäquivalenzeinkommens nach Mikrozensus 2020**

Nettoäquivalenz- einkommensklasse in Bezug auf das Medianeinkommen (in %)	Obere Einkommens- grenze  (in Euro pro Jahr)	Median der Einkommens- klasse	Anteil in den KiBS- Daten (Nutzer) (in %)	Anteil Nutzer pro Einkom- mensklasse	
				U3 (in %)	U6 (in %)
< 60%	1.124,39	923,00	10	17	86
60 bis 90%	1.686,60	1.444,00	27	25	93
> 90 bis 110%	2.061,40	1.905,00	17	35	95
> 110 bis 150%	2.811,00	2.381,00	29	44	97
> 150%		3.333,00	17	54	99

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), Medianäquivalenzeinkommen: Mikrozensus 2020, eigene Berechnungen, Daten gewichtet, U3<sub>Nutzer</sub>: n=6.740, U6<sub>Nutzer</sub>: n=8.941, U3<sub>alle</sub>: n=11.651, U6<sub>alle</sub>: n=9.915.

Tabelle 2.1 enthält zudem die oberen Grenzen der Äquivalenzeinkommensklassen. Den beiden letzten Spalten sind die Anteile der Nutzenden pro Einkommensklasse zu entnehmen. Es lässt sich leicht ablesen, dass diese in den oberen Einkommensklassen deutlich höher sind. Auch wenn die allermeisten Kinder ab drei Jahren betreut werden, so zeigt sich auch in dieser Altersgruppe ein sozialer bzw. Einkommensgradient im Hinblick auf die Betreuungsquote.

Werden Familien mit einem Kind unter drei Jahren in Betreuung mit und ohne Betreuungskosten zusammengefasst (vgl. das oberste Drittel in Tabelle 2.2), zahlten Familien in der untersten Äquivalenzeinkommensklasse mit 4,6 Prozent Anteil vom Haushalts-

nettoeinkommen am wenigsten für die Kindertagesbetreuung. Mit 6,1 Prozent zahlten die zweitunterste und die mittlere Einkommensgruppe den höchsten Anteil ihres Haushaltseinkommens für die Betreuung. Differenziert man die Familien nun danach, ob Betreuungskosten anfielen oder die Kinder betreuungskostenbefreit waren, so zeigen sich im zweiten Falle keine großen Unterschiede getrennt nach Einkommensklassen. Über alle Äquivalenzeinkommensklassen hinweg liegt der Einkommensanteil, der gezahlt wird, wenn keine Betreuungskosten anfielen, bei lediglich 1 Prozent (vgl. Tabelle 1.4 in Abschnitt 1.2), während Familien in den unteren drei Einkommensklassen etwas darüber lagen. Allerdings mussten mindestens 25 Prozent der Familien in der untersten Einkommensklasse mindestens 3,8 Prozent ihrer Einnahmen aufwenden, um Verpflegung und sonstige Kosten bezahlen zu können. Das ist mehr als in den anderen Einkommensklassen. Dem zugrunde liegt die Tatsache, dass diese Kostenarten weitgehend einkommensunabhängig berechnet werden (vgl. hierzu auch Meiner 2015).

**Tabelle 2.2: Monatlicher Anteil am Haushaltseinkommen, den Familien 2020 für die Kindertagesbetreuung ihrer unter dreijährigen Kinder bezahlten (in Prozent, nur Zielkind), nach Einkommensgruppen**

Einkommensanteil in Bezug auf das Medianeinkommen	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	Anzahl (n)
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten						
< 60%	4,6	1,6 - 12,0	7,6	0,39	0,0 - 50,0	414
60% - 90%	6,1	2,9 - 9,5	6,6	0,12	0,0 - 31,4	1.401
> 90% - 110%	6,1	3,4 - 8,4	6,2	0,10	0,0 - 25,6	1.441
> 110% - 150%	5,7	3,7 - 7,8	5,8	0,07	0,0 - 28,1	2.226
> 150%	4,7	2,9 - 6,9	5,1	0,09	0,0 - 31,4	1.259
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn <b>keine</b> Betreuungskosten anfielen						
< 60%	1,2	0,0 - 3,8	2,5	0,23	0,0 - 14,4	207
60% - 90%	1,6	0,8 - 2,3	1,6	0,06	0,0 - 6,0	396
> 90% - 110%	1,2	0,6 - 1,4	1,2	0,05	0,0 - 9,1	310
> 110% - 150%	1,0	0,6 - 1,4	1,1	0,03	0,0 - 5,1	405
> 150%	0,6	0,4 - 1,0	0,7	0,04	0,0 - 6,5	190
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn Betreuungskosten anfielen						
< 60%	9,2	4,6 - 16,3	11,5	0,59	0,4 - 50,0	206
60% - 90%	7,5	5,1 - 10,4	8,0	0,14	0,2 - 31,4	1.004
> 90% - 110%	6,8	4,9 - 9,0	7,2	0,10	0,2 - 25,6	1.131
> 110% - 150%	6,3	4,6 - 8,2	6,6	0,07	0,1 - 28,1	1.821
> 150%	5,1	3,5 - 7,3	5,6	0,09	0,2 - 31,4	1.069

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

Setzt man die Anzahl der betreuungskostenfrei betreuten Kinder ins Verhältnis zu den Kindern, für die Betreuungskosten aufzuwenden waren, so ist festzuhalten, dass in der

untersten Einkommensklasse ein höherer Anteil an Kindern von den Betreuungskosten befreit war (41 Prozent gegenüber zwischen 10 Prozent in der höchsten und 22 Prozent in der zweituntersten Einkommensklasse). In dieser befindet sich auch ein erheblicher Teil der Familien, die staatliche Transferleistungen bezogen und aus diesem Grunde ohnehin von den Kosten befreit waren. Jene Familien werden im Anschluss noch separat betrachtet.

Wie erwähnt machen die Betreuungskosten einen Großteil der monatlichen Gesamtkosten aus. Die Anteile vom Haushaltsnettoeinkommen, die aufgewendet werden mussten, sofern neben Verpflegung und sonstigen Kosten auch Betreuungskosten anfielen, waren daher wesentlich höher. Nun ist ein monotoner Einkommensgradient erkennbar. Während über alle Einkommensgruppen im Mittel 6,4 Prozent des Haushaltsnettoeinkommens (vgl. Tabelle 1.4 in Abschnitt 1.2) für die Betreuung des einen Kindes aufzuwenden waren, lag der aufzubringende Anteil in den drei unteren Äquivalenzeinkommensgruppen darüber und war mit 9,2 Prozent besonders hoch in der untersten Einkommensklasse. Es ist somit – zunächst ohne andere Merkmale konstant zu halten, d.h. zu kontrollieren – festzustellen, dass Eltern mit geringe(re)n sozioökonomischen Ressourcen (weiterhin) einen höheren Anteil ihres Einkommens in die Kindertagesbetreuung investieren mussten, wenn Betreuungskosten zu entrichten waren.

Um darüber hinaus eine Aussage dazu zu machen, ob Familien innerhalb derselben Einkommensgruppe 2020 einen ähnlich hohen Beitrag leisten mussten, ist zum einen ein Blick auf die Streuung zu werfen und zum anderen sind die Ergebnisse mit den KiBS-Daten von 2019 zu vergleichen. Während ein Viertel der Familien in der untersten Einkommensklasse 2020 höchstens 1,6 Prozent ihres Einkommens für die Betreuung des Zielkindes ausgeben mussten, waren es bei einem weiteren Viertel mindestens 12 Prozent (vgl. das oberste Drittel in Tabelle 2.2). Die Anteile der mittleren Hälfte der Familien in der zweituntersten Einkommensklasse streuten zwischen 2,9 und 9,5 Prozent. Die Streuung sinkt zudem mit wachsendem Einkommen. Dies weist auf eine (weiterhin bestehende) Ungleichbehandlung von Familien mit einem eher geringen Einkommen hin, die auf andere Merkmale als das Einkommen zurückzuführen sind.

Es stellt sich nun die Frage nach der Reduktion der (regionalen) Ungleichheit binnen eines Jahres. Um diese Frage zu beantworten, wird die Streuung herangezogen. Die Frage ist zu bejahen, wenn die Streuung innerhalb derselben Einkommensgruppe binnen eines Jahres zumindest gesunken ist (vgl. Tabelle 2.3). Während der mittlere zu leistende Einkommensanteil von Familien, die zur untersten Einkommensgruppe gehörten, von 6,5 auf 4,6 Prozent spürbar gesunken ist (zweitunterste: von 6,7 auf 6,1 Prozent), trifft dies auf die Streuung in dieser Einkommensgruppe nicht zu: Die Einkommensanteile, die in die Betreuung flossen, lagen 2019 für die mittlere Hälfte der Familien zwischen 2 und 12,1 Prozent, während es 2020 zwischen 1,6 und 12 Prozent waren. In der zweituntersten Einkommensklasse waren es 2019 zwischen 3,7 und 9,3 Prozent und 2020 zwischen

2,9 und 9,5 Prozent. Was sich aus diesen Werten nicht unmittelbar ablesen lässt, ist der gestiegene Anteil an Familien in den beiden untersten Einkommensklassen, die betreuungskostenfrei betreut werden. Die Anteile sind zwischen 2019 und 2020 von 35 auf 41 Prozent in der untersten und von 13 auf 22 Prozent in der zweituntersten Einkommensklasse angestiegen.

Was bedeutet dies zusammenfassend? Erstens gibt es mehr Kinder, die betreuungskostenfrei betreut werden. Zweitens ist die Belastung von Familien im Mittel (Median) 2020 etwas niedriger als 2019. Und drittens werden Familien mit ähnlichen Einkommen immer noch unterschiedlich stark belastet, was auf eine fortbestehende (regionale) Ungleichbehandlung hinweist. Ein Teil der Familien in den untersten Einkommensgruppen wird dabei überproportional stark belastet.

**Tabelle 2.3: Monatlicher Anteil am Haushaltseinkommen, den Familien 2019 für die Kindertagesbetreuung ihrer unter dreijährigen Kinder bezahlten (in Prozent, nur Zielkind), nach Einkommensgruppen**

Einkommensanteil in Bezug auf das Medianeinkommen	Median (p50)	p25 - p75	Anzahl (n)
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten			
< 60%	6,5	2,0 - 12,1	429
60% - 90%	6,7	3,7 - 9,3	1.345
> 90% - 110%	6,0	3,5 - 8,6	1.222
> 110% - 150%	6,0	3,5 - 8,6	1.742
> 150%	4,6	2,8 - 6,5	891
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn <b>keine</b> Betreuungskosten anfielen			
< 60%	1,3	0,0 - 2,5	151
60% - 90%	1,0	0,5 - 1,7	210
> 90% - 110%	0,8	0,5 - 1,4	154
> 110% - 150%	0,6	0,4 - 0,9	182
> 150%	0,4	0,3 - 0,8	94
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn Betreuungskosten anfielen			
< 60%	10,1	6,1 - 14,9	278
60% - 90%	7,2	4,9 - 10,0	1.135
> 90% - 110%	6,6	4,5 - 8,9	1.068
> 110% - 150%	6,4	4,6 - 8,5	1.560
> 150%	4,9	3,3 - 6,7	797

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

Für Familien mit einem Kind zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt gelten die soeben gemachten Aussagen in ganz ähnlicher Weise mit dem Unterschied, dass die gezahlten Einkommensanteile aus bereits dargelegten Gründen geringer waren (vgl. Ta-

belle 2.4). Das heißt, wird ein Kind nicht betreuungskostenfrei betreut, zahlten Familien insbesondere in der untersten Einkommensklasse einen höheren Anteil vom Haushaltseinkommen als Familien mit einer besseren sozioökonomischen Ressourcenausstattung. Von den Betreuungskosten befreit waren immerhin 53 Prozent der Kinder aus Familien, die zur untersten Einkommensklasse gehörten, während es in den übrigen Einkommensklassen zwischen 37 und 40 Prozent waren (nicht aus der Tabelle ablesbar).

Auch bei den Kindern im Kindergartenalter stagnierte die Streuung in der untersten Einkommensklasse, sank dafür jedoch etwas in der zweituntersten. Zudem ist der mittlere zu zahlende Einkommensanteil von 3,7 auf 2,5 Prozent in der untersten und von 3,4 auf 2,8 Prozent in der zweituntersten Einkommensklasse gesunken (ohne Tabelle). Auch die Anteile betreuungskostenfrei betreuter U6-Kinder sind zwischen 2019 und 2020 angestiegen (vgl. hierzu Hoang/Preuß/Ziesmann 2022).

**Tabelle 2.4: Monatlicher Anteil am Haushaltseinkommen, den Familien 2020 für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezahlten (in Prozent, nur Zielkind), nach Einkommensgruppen**

Einkommensanteil in Bezug auf das Medianeinkommen	Median (p50)	p25 - p75	Mittelwert	S.E.	Min - Max	Anzahl (n)
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten						
< 60%	2,5	0,5 - 6,4	4,7	0,23	0,0 - 30,7	615
60% - 90%	2,8	1,2 - 5,3	3,6	0,07	0,0 - 35,4	2.133
> 90% - 110%	2,8	1,2 - 5,4	3,5	0,07	0,0 - 21,3	2.057
> 110% - 150%	2,5	1,2 - 4,8	3,2	0,05	0,0 - 15,0	2.715
> 150%	1,8	0,8 - 3,9	2,6	0,07	0,0 - 37,0	1.421
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn <b>keine</b> Betreuungskosten anfielen						
< 60%	0,9	0,1 - 2,3	1,7	0,14	0,0 - 25,0	350
60% - 90%	1,0	0,2 - 2,0	1,3	0,04	0,0 - 14,4	904
> 90% - 110%	1,0	0,4 - 1,5	1,1	0,03	0,0 - 11,1	795
> 110% - 150%	1,0	0,6 - 1,4	1,0	0,02	0,0 - 5,0	1.038
> 150%	0,7	0,4 - 1,0	0,7	0,02	0,0 - 2,5	518
Anteil (in Prozent), den Eltern für das Zielkind bezahlten, wenn Betreuungskosten anfielen						
< 60%	6,4	3,3 - 11,5	8,2	0,38	0,2 - 30,7	264
60% - 90%	4,5	2,9 - 7,0	5,2	0,09	0,1 - 35,4	1.227
> 90% - 110%	4,7	3,1 - 6,5	5,0	0,08	0,1 - 21,3	1.258
> 110% - 150%	4,1	2,7 - 5,8	4,5	0,06	0,0 - 15,0	1.674
> 150%	3,3	2,1 - 5,0	3,8	0,09	0,0 - 37,0	902

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen, Daten gewichtet.

Betrachtet man nun ein weiteres Kriterium, das entscheidend für die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung ist, nämlich den Transferleistungsbezug, so lässt sich zunächst

feststellen, dass in der untersten Einkommensklasse 42 Prozent der Familien mit einem Kind unter drei Jahren irgendeine Art staatlicher Transferleistung, die in KiBS erhoben wird, bezogen (U6: 38 Prozent). Erfasst wurden Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV, Sozialhilfe, Sozialgeld, Grundsicherung, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, während Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht erhoben wurden. In den übrigen Einkommensklassen waren es zwischen 0 und 7 Prozent (U6: 0 bis 5 Prozent). Während 2020 Familien der untersten Einkommensklasse 3,3 Prozent ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung ausgaben, wenn sie Transferleistungen erhielten, lag der Anteil von Familien derselben Einkommensklasse ohne Bezug von Transferleistungen mit 6,1 Prozent bei fast dem Doppelten (U6: 1,4 und 3,3 Prozent).

Das bedeutet zum einen, dass Familien mit Transferleistungsbezug deutlich weniger bezahlen mussten als Familien ohne, aber nicht grundsätzlich vollständig von allen Kosten befreit waren. Zum anderen bedeutet es, dass Familien, die ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, aber denen nicht mehr Geld zur Verfügung stand als Transferleistungen beziehenden Familien, deutlich mehr für die Kindertagesbetreuung zahlen mussten. Das entspricht einer faktischen Ungleichbehandlung. Aus Gründen der Gerechtigkeit und gleicher Teilhabechancen ist zu überlegen, wie diese Ungleichbehandlung beseitigt werden könnte. Es besteht die Gefahr, dass die Kostenhöhe für gering verdienende Eltern, die vor der Entscheidung stehen, ihr Kind betreuen zu lassen, ein Hinderungsgrund für die Nutzung darstellen könnte (vgl. hierzu Hoang/Preuß/Ziesmann 2022 und Jähnert/Hegemann 2021).

Bei der zweituntersten Einkommensgruppe, die nur einen sehr kleinen Anteil an Transferleistungen Beziehenden enthält, verhält es sich genauso wie in der untersten Einkommensgruppe: 2,1 Prozent zahlten Familien, wenn sie Transferleistungen bezogen, hingegen 6,4 Prozent, wenn sie ihr Einkommen vollständig selbst erwirtschafteten und keine Transferleistungen bezogen (U6: 1,4 und 2,8 Prozent). Die übrigen Einkommensgruppen weisen so geringe Anteile an Transferleistungen beziehenden Familien auf, dass kein Vergleich vorgenommen wird.

Schließlich besteht zwischen der Anzahl an Kindern im Haushalt und dem Anteil vom Einkommen, den Familien für die Kindertagesbetreuung bezahlten, ein negativer Zusammenhang (U3:  $r = -0,24$ , U6:  $r = -0,21$ ). Das bedeutet, je mehr Kinder im Haushalt der Eltern lebten, desto geringer war der Einkommensanteil, den sie für das (eine) Zielkind zahlten. Ein solcher (negativer) Zusammenhang besteht auch dann, wenn man die monatlichen Gesamtkosten als Absolutbetrag für das Zielkind heranzieht. Das entspricht den Bestimmungen, wie sie im § 90 SGB VIII dargelegt sind. Demnach hat eine Staffelung nach der Anzahl der Kinder im Haushalt stattgefunden.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Der Zusammenhang wäre sogar noch stärker, wenn Familien aus Bundesländern, in denen Kinder beitragsfrei betreut werden, bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden wären. Denn in diesen Ländern kann nicht nach der Anzahl der Kinder gestaffelt werden.

## 2.2 Ergebnisse der multivariaten Analysen

Im Folgenden werden Kind- und Familienmerkmale mithilfe von Regressionsschätzungen (Details siehe Infobox) im Hinblick auf ihre Erklärungskraft für die Kostenvariation geprüft.<sup>10</sup> Die zu erklärende Untersuchungsvariable ist der Anteil des Einkommens, der 2020 monatlich für die Betreuung des (Ziel-)Kindes ausgegeben wurde. Die folgenden Indikatoren gehen als unabhängige Merkmale in das Modell ein<sup>11</sup>: Einbezogene Familien- bzw. Elternmerkmale:

- das klassifizierte Äquivalenzeinkommen (Einkommensklassen) in Interaktion mit dem Transferbezug (bei den beiden untersten Einkommensklassen<sup>12</sup>), da es sich um zwei Einkommensindikatoren handelt, die eng miteinander zusammenhängen,
- der höchste Schulabschluss im Haushalt,
- ein evtl. vorliegender Zuwanderungshintergrund (ein solcher liegt vor, wenn mindestens ein Elternteil und/oder das Kind im Ausland geboren wurden),
- dem Erwerbsumfang der Mutter mit den Differenzierungen „Vollzeit erwerbstätig (35 und mehr Stunden pro Woche)“, „lange Teilzeit (mindestens 25 Stunden pro Woche)“, „kurze Teilzeit (15 bis unter 25 Stunden)“, „geringfügige Beschäftigung (weniger als 15 Stunden pro Woche)“ und „nicht erwerbstätig“,
- dem Erwerbsumfang des Vaters (auf Vollzeit, Teilzeit und nicht erwerbstätig beschränkt, da die Väter in KiBS zumeist in Vollzeit ihrem Beruf nachgehen; zudem eine Kategorie für eine fehlende Angabe<sup>13</sup>),
- die Anzahl der Kinder im Haushalt sowie
- den Partnerschaftsstatus (verheiratet zusammenlebend, unverheiratet zusammenlebend sowie ohne Partner im Haushalt lebend), berücksichtigt.

Einbezogene Kind- und Betreuungsmerkmale:

- den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang,
- die Betreuungsform (Kita und/oder Tagespflege) sowie

---

10 Vgl. hierzu ebenfalls die Analysen des ERiK-Evaluatorenteams: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021.

11 Nicht berücksichtigt werden kann die Trägerschaft der Kita bzw. der Tagesmutter, auch wenn anzunehmen ist, dass die Kosten für private Kitas höher sind als für Kitas in kommunaler/städtischer oder freier Trägerschaft. Dieser Indikator wird bei KiBS nicht erhoben.

12 In den drei übrigen Einkommensklassen ist der Anteil der Familien, die Transferleistung beziehen, sehr gering.

13 In 5,4 (U3) bzw. 8,2 Prozent der Fälle (U6) wurden zum Erwerbsumfang des Vaters keine Angabe gemacht.

- das Alter der Kinder (kategorial in Jahren) innerhalb der nach Altersgruppen (U3/U6) getrennten Schätzungen, da in einigen Bundesländern einzelne Altersjahrgänge von den Betreuungskosten befreit sind (z.B. Kinder im letzten Kindergartenjahr).

### **Methodisches Vorgehen: Multivariate Regressionsanalysen**

Um zu untersuchen, ob Familien mit unterschiedlichen Merkmalsausprägungen ungleich hohe Anteile ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung ausgeben, werden multiple lineare Regressionen durchgeführt. Mit ihrer Hilfe kann der Zusammenhang zwischen einer metrischen abhängigen Variable (hier: der Einkommensanteil der für die Kindertagesbetreuung ausgegeben wird) und mehreren unabhängigen Variablen (Kind- und Familienmerkmalen) berechnet werden.

In den Abbildungen dargestellt sind die linearen nicht-standardisierten Regressionskoeffizienten. Für jede Ausprägung eines (kategorialen) Merkmals gibt ein Regressionskoeffizient an, um wie viele Einheiten die abhängige Variable im Vergleich zu der als Referenzkategorie gewählten Ausprägung steigt oder fällt. Dabei werden alle anderen in die Analyse eingeschlossenen Merkmale konstant gehalten (d.h. auf den Wert der Referenzkategorie gesetzt). Besitzt der Regressionskoeffizient ein negatives Vorzeichen, besteht zwischen dem Merkmal bzw. der Merkmalsausprägung und der abhängigen Variable ein negativer Zusammenhang. Der Wert der abhängigen Variable fällt. Weist der Koeffizient ein positives Vorzeichen auf, steigt der Wert der abhängigen Variable, was einem positiven Zusammenhang zwischen der abhängigen Variable und dem Merkmal bzw. der Merkmalsausprägung relativ zur Referenzkategorie entspricht.

In den Abbildungen sind zusätzlich zu den linearen Regressionskoeffizienten die jeweiligen 95 Prozent Konfidenzintervalle abgetragen, innerhalb derer Grenzen sich die Koeffizienten mit hoher Wahrscheinlichkeit bewegen. Ein (linearer) Zusammenhang zwischen einem Merkmal bzw. einer Merkmalsausprägung und der abhängigen Variable gilt dann als nicht zufällig von Null verschieden, wenn das Konfidenzintervall den Wert 0 nicht einschließt. Solche überzufälligen, d.h. signifikanten Zusammenhänge sind mit \* gekennzeichnet. Schließt das Konfidenzintervall den Wert Null mit ein, lässt sich zumindest kein signifikanter linearer Zusammenhang nachweisen.

Abbildung 2.1 beinhaltet die Ergebnisse der Regressionsschätzung für unter dreijährige Kinder. Die einbezogenen Indikatoren erklären 14 Prozent der Variabilität des Einkommensanteils, der für die Kindertagesbetreuung ausgegeben wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass die zuvor berichteten bivariaten Zusammenhänge auch unter Kontrolle weiterer Merkmale Bestand haben. Familien, die zu den beiden unteren – und hier insbesondere zur untersten – Einkommensklassen gehörten und keine Transferleistun-

gen bezogen (+3,1 bzw. +0,6 Prozentpunkte) mussten einen signifikant höheren Anteil ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung ausgeben als Familien, die zur mittleren Einkommensklasse gehörten (Referenzkategorie: Medianeinkommen plus minus 10 Prozent). Alle anderen Familien zahlten hingegen einen signifikant geringeren Einkommensanteil für die Kindertagesbetreuung (-2,1 bis -0,7 Prozentpunkte weniger). Die Interaktion aus Einkommensklasse und Transferbezug verursacht somit eine starke Varianz des gezahlten Einkommensanteils.

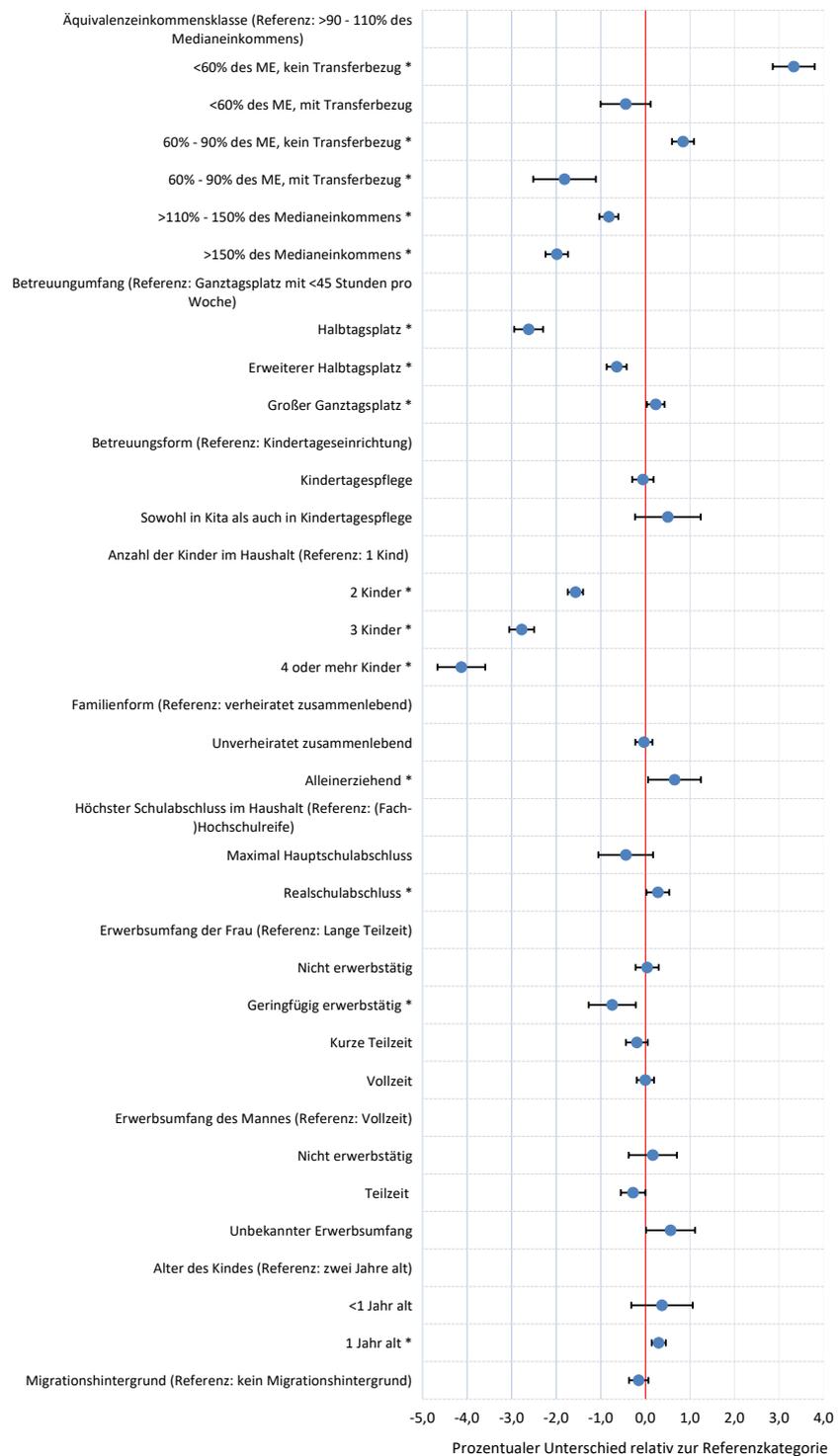
Unter Kostanhaltung der zu Beginn dieses Abschnitts aufgezählten Indikatoren zeigt sich hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs, dass nur Familien, die für ihr Kind einen Halbtagsplatz gebucht hatten, einen signifikant geringeren Anteil ihres Haushaltseinkommens zahlten als Familien mit einem Ganztagsplatz bis maximal 45 Stunden (-1,8 Prozentpunkte). Anzunehmen ist, dass Eltern, die einen größeren Betreuungsumfang wählten, einen höheren Erwerbsumfang aufwiesen, so dass höhere Beiträge für die Kindertagesbetreuung aus einem höheren Einkommen bestritten wurden und die zu zahlenden Einkommensanteile sich in der Konsequenz (bis auf die eine Ausnahme) nicht voneinander unterschieden.

Besuchte das Kind die Tagespflege und nicht eine Kindertageseinrichtung, so zahlten Eltern einen etwas höheren Anteil ihres Einkommens dafür (+0,4 Prozentpunkte). Besuchte das Kind beide Betreuungsformen, gaben Eltern einen noch höheren Einkommensanteil aus. Da der Betreuungsformenmix jedoch nur bei wenigen Familien zum Einsatz kam, führt diese Ausprägung – im Gegensatz zur Tagespflege – zu keinem signifikanten Ergebnis (vgl. Abbildung 2.1).

Im Vergleich zu Ein-Kind-Familien zahlten Familien mit zwei, drei oder mehr als drei Kindern einen signifikant geringeren Anteil ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung des einen (Ziel-)Kindes (-1,6 bzw. -2,7 bzw. -4,1 Prozentpunkte). Durch Geschwisterermäßigungen und ein höheres Haushaltseinkommen, z.B. aufgrund des Mehrfachbezugs von Kindergeld, ist der Anteil der Ausgaben, gemessen am Einkommen für das eine Kind geringer. Dieser Unterschied glich sich mehr als aus, wenn mehrere Kinder einer Familie in Betreuung waren (vgl. Tabelle 1.5). Alleinerziehende investierten einen höheren Anteil ihres Einkommens in die Kindertagesbetreuung als verheiratete Eltern (+0,5 Prozentpunkte).

Familien, in denen die Mutter Vollzeit erwerbstätig war, zahlten einen überzufällig geringeren Anteil als Familien, in denen die Mutter in langer Teilzeit (Referenzkategorie) berufstätig war (-0,3 Prozentpunkte), während der Anteil signifikant höher war, wenn die Mutter in kurzer Teilzeit ihrem Beruf nachging (+0,4 Prozentpunkte). Zwischen geringeren Erwerbsumfängen bestand kein Zusammenhang mit dem Ausgabenanteil im Vergleich zur Referenzkategorie (vgl. Abbildung 2.1).

**Abbildung 2.1: Multivariate Zusammenhänge zwischen dem für die Kindertagesbetreuung gezahlten Einkommensanteil und Kind- sowie Familienmerkmalen, U3**



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen (n=6.237).

Eltern eines einjährigen Kindes leisteten einen höheren Beitrag als Eltern eines zweijährigen Kindes (+0,3 Prozentpunkte). Möglicherweise werden einige Zweijährige bereits

in Kindergärten betreut, wo geringere (Betreuungs-)Kosten anfallen. Für ein unter einjähriges Kind fallen noch etwas höhere Kosten im Verhältnis zum Familieneinkommen an. Allerdings wurden nur wenige unter einjährige Kinder betreut, so dass die Differenz sich nur zufällig von Null unterscheidet. Schließlich verursachen der Zuwanderungshintergrund der Familien sowie der Erwerbsumfang des Vaters keine Anteilsvariation.

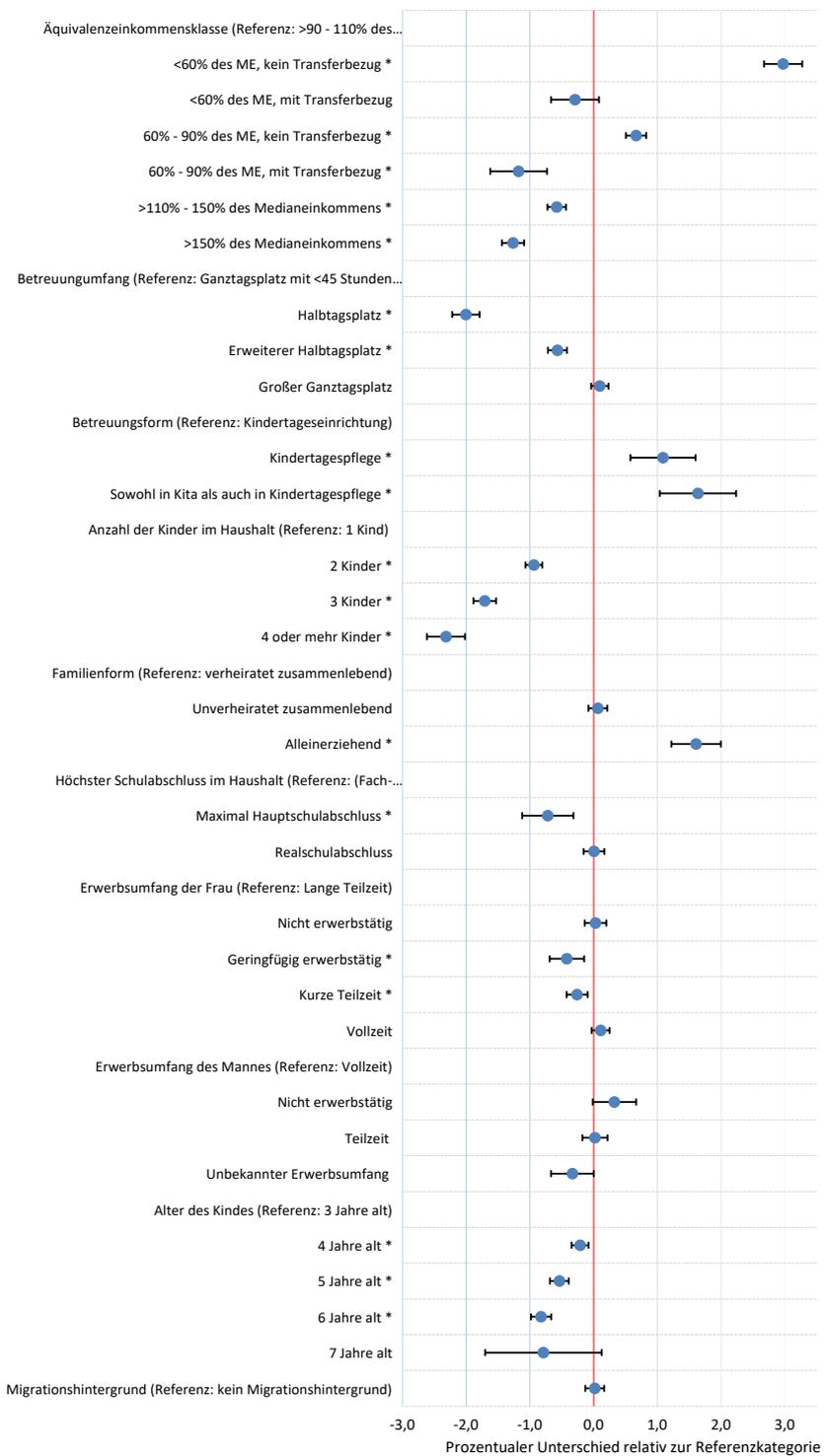
Die Abbildung 2.2 enthält die Ergebnisse der Regressionsschätzung für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die abhängige Variable bleibt dieselbe. Hier erklären die einbezogenen Indikatoren 18 Prozent der Varianz des Einkommensanteils, der für die Kindertagesbetreuung ausgegeben wird. Bei den älteren Kindern weichen die multivariaten Ergebnisse kaum von den zuvor berichteten bivariaten Zusammenhängen ab. Familien der beiden unteren Einkommensgruppen zahlten signifikant mehr für die Betreuung als die Vergleichs- bzw. Referenzgruppe „Medianeinkommen plus minus 10 Prozent“, wenn sie ihr Einkommen eigenständig, d.h. ohne den Bezug von staatlichen Transferleistungen erwirtschafteten (+2,9 bzw. +0,6 Prozentpunkte). Alle anderen Familien gaben einen signifikant geringeren Anteil ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung aus als die Referenzgruppe (-0,4 bis -1,4 Prozentpunkte).

Im U6-Bereich hängen der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang und der investierte Einkommensanteil auch dann noch signifikant zusammen, wenn eine Reihe weiterer Merkmale konstant gehalten wird. Während Familien mit einem Halbtagsplatz bzw. erweiterten Halbtagsplatz einen geringeren Anteil für die Betreuung des einen Kindes zahlten (-2,1 bzw. -0,5 Prozentpunkte), fiel für einen großen Ganztagsplatz ein höherer Anteil an (+0,3 Prozentpunkte) als für einen Ganztagsplatz mit maximal 45 Stunden Umfang pro Woche. Für die Kindertagespflege und den Betreuungsmix aus Kita und Tagespflege fielen jeweils signifikant höhere Beiträge an (+1,3 bzw. +1,8 Prozentpunkte). Gleichzeitig kamen beide Betreuungsformen im Vergleich zur reinen Kitabetreuung sehr selten vor (vgl. weiterhin Abbildung 2.2).

Im Vergleich mit Ein-Kind-Familien zahlten Familien mit zwei, drei bzw. mindestens vier Kindern einen signifikant geringeren Anteil ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung des Zielkindes (-1,0 bzw. -1,8 bzw. -2,5 Prozentpunkte). Unverheiratet und verheiratet zusammenlebende Paare zahlten keine unterschiedlich hohen Einkommensanteile, während Alleinerziehende deutlich mehr für die Kindertagesbetreuung ausgaben (+1,6 Prozentpunkte).

Familien, in denen die Mutter entweder in Vollzeit, langer Teilzeit oder nicht erwerbstätig war, unterschieden sich im Hinblick auf den gezahlten Einkommensanteil nicht voneinander. Einen geringeren Anteil als Familien, in denen die Mutter in langer Teilzeit beruflich arbeitete, gaben allerdings Familien aus, in denen die Mutter in kurzer Teilzeit (-0,3 Prozentpunkte) oder geringfügig erwerbstätig war (-0,6 Prozentpunkte). Der Erwerbsumfang des Vaters hängt kaum mit dem zu zahlenden Anteil für die Kindertages-

**Abbildung 2.2: Multivariate Zusammenhänge zwischen dem für die Kindertagesbetreuung gezahlten Einkommensanteil und Kind- sowie Familienmerkmalen, U6**



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen (n=8.482).

gesbetreuung des Zielkindes zusammen. Nur Familien, in denen der Vater einen unbekanntem Erwerbsumfang aufweist, zahlten signifikant weniger (-0,5 Prozentpunkte).

Schließlich sinkt der gezahlte Anteil mit zunehmendem Alter, was mit den Befreiungen einzelner Jahrgänge zusammenhängt. In einigen Bundesländern werden Kinder im letzten Kitajahr betreuungskostenfrei betreut, wovon Fünf-, vor allem aber Sechsjährige betroffen sind, während in ein paar wenigen Bundesländern außerdem das vorletzte Kitajahr betreuungskostenfrei besucht werden kann. Hiervon profitierten Vier- vor allem aber Fünfjährige. Signifikant im Vergleich mit der Referenz der Dreijährigen sind die Differenzen bei Fünf- und Sechsjährigen (Fünfjährige: -0,4 Prozentpunkte, Sechsjährige: -0,6 Prozentpunkte; vgl. Abbildung 2.2).

### 3 Relevanz des Bundeslandes für die Kostenhöhe

Mit 14 (U3) bzw. 18 Prozent (U6) erklären die Kind- und Familienmerkmale einen relevanten Anteil der Variabilität des Einkommensanteils, der für die Kindertagesbetreuung bezahlt wird. Hätte zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen kein Zusammenhang bestanden, hätte dies bedeutet, dass alle Familien den gleichen Anteil ihres Einkommens für die Betreuung zahlen und zwar unabhängig von den konkreten Merkmalsausprägungen einer Familie. Bislang wurde noch kein regionales Merkmal – und gemeint ist hier insbesondere das Bundesland, in dem die Familien zum Zeitpunkt der Befragung lebten – berücksichtigt, um zu prüfen, ob es Varianz bei dem zu zahlenden Anteil erzeugt.

Davon ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Länderregelungen auszugehen. Die Bundesländer sind für die Ausgestaltung der Elternbeiträge im Rahmen der Bundesgesetze verantwortlich. Die Mehrheit von ihnen hatte sich dazu entschlossen, Gelder aus dem KiQuTG für die Entlastung der Familien von Elternbeiträgen einzusetzen, während die übrigen Bundesländer die ihnen zugewiesenen Gelder ausschließlich für andere Maßnahmen ausgaben. Dabei beziehen sich die förderfähigen Maßnahmen nach dem KiQuTG ausschließlich auf die Elternbeiträge, d.h. auf die Betreuungskosten, nicht auf die Kosten für Verpflegung und Sonstiges. Daneben gibt es bundeslandspezifische Regelungen, die unabhängig vom KiQuTG beschlossen und schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt waren (vgl. hierzu Hubert/Jähnert u.a. 2021). Darüber hinaus änderten sich die landesrechtlichen Regelungen aufgrund des Einsatzes der Mittel aus dem KiQuTG zwischen den Erhebungswellen 2019 und 2020 nochmals. Diese Änderungen, die in einigen Bundesländern eine (weitere) finanzielle Entlastung der Eltern zur Folge hatten, sind grob in dieses Kapitel 3 implementiert (vgl. für mehr Details vgl. Hoang/Preuß/Ziesmann 2022). Die Regressionsschätzungen werden daher unter Einbezug des Wohnbundeslandes inklusive der Kind- und Familienmerkmale wiederholt.<sup>14</sup>

Der Indikator Bundesland besitzt eine größere Relevanz als alle berücksichtigten Kind- und Familienmerkmale zusammen, was darauf verweist, dass sich die Bundesländer in vielfältigster Weise – also z.B. hinsichtlich ihrer Wirtschaftsstärke, Bevölkerungsstruktur und Betreuungstraditionen – voneinander unterscheiden. Das bedeutet, dass mitnichten nur die landesrechtlichen Regelungen, ob neu eingeführt oder schon länger bestehend, für die Bundesländerunterschiede im Hinblick auf den gezahlten Einkommensanteil

---

<sup>14</sup> Voranalysen zeigten, dass weitere regionale Indikatoren eine Aussagekraft für den gezahlten Einkommensanteil besitzen, aber teilweise wirkungslos werden, sobald die Variable Bundesland mit in die Modelle aufgenommen wird. Das hängt damit zusammen, dass diese regionalen Indikatoren systematisch mit den Bundesländern variieren.

wichtig sind, sondern eine Reihe weiterer Merkmale, die jeweils mit diesem Anteil zusammenhängen, aber gleichzeitig auch mit dem Bundesland.<sup>15</sup> Das Bundesland ist somit eher ein globaler oder approximierender Indikator (Proxy) zur Erfassung von regionalen Unterschieden bei den Kosten. Er gibt nur sehr begrenzt eine inhaltliche Auskunft darüber, welche Mechanismen die Kosten tatsächlich beeinflussen, von den unterschiedlichen Landesregelungen einmal abgesehen (vgl. hierzu die Vertiefungsanalysen von Kapitel 11 im ERiK-Forschungsbericht III, Jähnert/Preuß (in Vorbereitung)).

Die Erklärungskraft der Modellschätzungen steigt von 14 auf 39 Prozent erklärter Varianzanteil bei unter Dreijährigen und von 18 auf 42 Prozent bei Kindern ab drei Jahren durch die zusätzliche Berücksichtigung der Bundesländer in den Modellen (bestätigend hierzu vgl. Jähnert/Preuß (in Vorbereitung)). Mit Baden-Württemberg, Sachsen und Schleswig-Holstein gibt es drei Länder, die für keinen Altersjahrgang eine Beitragsbefreiung einrichteten oder eine sonstige Regelung auf der Landesebene einführten. Daher werden daher drei Modelle geschätzt, in denen jedes dieser drei Länder einmal die Referenzkategorie darstellt.

Im Hinblick auf den gezahlten Einkommensanteil unterschieden sich Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein – bei Konstanzhaltung der in Abschnitt 2.2 besprochenen Kind- und Familienmerkmale – nicht voneinander (vgl. Abbildung 3.1). Zum Zeitpunkt der Befragung hatte bis auf das Saarland und Bayern kein Land Maßnahmen im U3-Bereich umgesetzt, was auf ein zuvor bestehendes höheres Kostenniveau in diesen beiden Ländern hindeuten könnte. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen zahlten Familien einen signifikant geringeren Anteil ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung des Zielkindes als in den Referenzländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein.

Auch in Sachsen, dem dritten Referenzland, hatten Familien geringere Einkommensanteile für die Betreuung zu entrichten als in den beiden übrigen. Das scheint demnach auf ein grundsätzlich geringeres Kostenniveau in Sachsen hinzudeuten, denn dieses Bundesland hatte wie erwähnt ebenfalls keine Maßnahmen im U3-Bereich auf Landesebene ver-

---

15 Dazu gehören die positiv mit dem zu zahlenden Einkommensanteil korrelierenden Indikatoren Anteil der Katholikinnen und Katholiken an der Bevölkerung eines Kreises im Jahr der Volkszählung 2011, Anteil der Protestantinnen und Protestanten an der Bevölkerung eines Kreises im Jahr der Volkszählung 2011, Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter am Arbeitsort mit einem anerkannten Berufsabschluss und ohne einen akademischen Abschluss an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2020 in Prozent, dem Kaufkraftindex (Kaufkraftniveau einer Region pro Einwohner oder Haushalt im Vergleich zum nationalen Durchschnitt, welcher den Normwert 100 hat), verfügbares Einkommen privater Haushalte je Einwohner/-in im Jahr 2018 in 1.000 und die negativ mit diesem Anteil korrelierenden Indikatoren U3-Betreuungsquote, Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Jahr 2020), Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort mit einem akademischen Abschluss an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2020, U6-Betreuungsquote und Anteil der 18-65-Jährigen an der Bevölkerung. All diese Zusammenhänge fallen bei der Aufnahme des Indikators Bundesland fast gänzlich weg. Dies deutet auf Unterschiede nicht nur in der Steuerung, sondern auch der Bevölkerungsstruktur, Wirtschaftsstärke und Betreuungstraditionen zwischen den Bundesländern hin.

wirklicht. Von Sachsen selbst unterscheidet sich einzig Thüringen nicht. Währenddessen gaben Eltern in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz geringere Anteile ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung aus als in Sachsen. Besonders begünstigt in finanzieller Hinsicht waren Familien in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern, was angesichts der dortigen beitragsfreien Betreuungsmöglichkeiten für alle Altersjahrgänge nachvollziehbar ist.

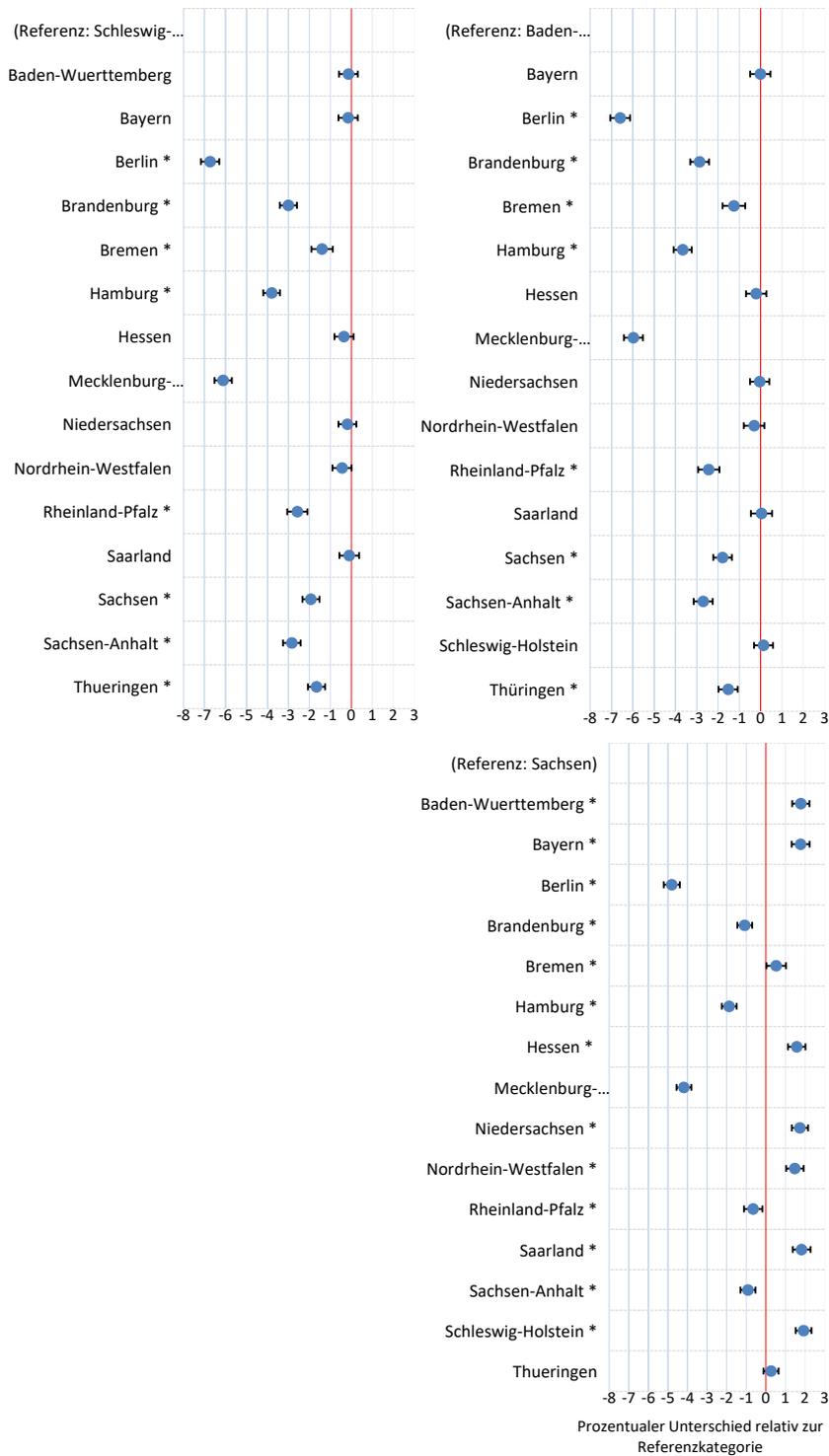
Die Ergebnisse für Kinder ab drei Jahren weichen etwas von jenen für die jüngeren U3-Kinder ab. In Schleswig-Holsten bezahlten Eltern – unter Konstanthaltung von Kind- und Familienmerkmalen – am meisten (vgl. Abbildung 3.2). In allen anderen Ländern fielen für Eltern signifikant geringere Kosten im Verhältnis zum Einkommen an. Signifikant mehr als in Baden-Württemberg zahlten Eltern im Saarland. Dort konnten sich die Maßnahmen noch nicht voll entfalten, da der Zeitraum, in dem diese eingeführt werden, sich über mehrere Jahre erstreckt. Den Einkommensanteil, den Eltern in Thüringen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen in die Kindertagesbetreuung investierten, unterschied sich nicht von dem in Baden-Württemberg. In allen übrigen Ländern zahlten Eltern signifikant weniger als in Baden-Württemberg: Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern, Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Länder, die in irgendeiner Form Beitragsentlastungen eingeführt hatten. Am stärksten von den Referenzländern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, aber auch Sachsen unterschieden sich konsequenterweise jene Länder, in denen Kinder die Kindertagesbetreuung komplett betreuungskostenfrei besuchen konnten (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen<sup>16</sup>). Einen signifikant höheren Einkommensanteil für die Kindertagesbetreuung als in Sachsen bezahlten die Eltern nur in Schleswig-Holstein, im Saarland und in Thüringen.

Weitere Maßnahmen auf der Basis des KiQuTG wurden nach der hier ausgewerteten KiBS-Befragung 2020 noch im Saarland und in Schleswig-Holstein umgesetzt, zwei Länder mit einem vergleichsweise hohen Kostenniveau, so dass zu erwarten ist, dass sich die Kosten-Variabilität zwischen den Bundesländern noch etwas reduziert. Während in diesen beiden Ländern entlastende Maßnahmen für beide Altersgruppen eingeleitet wurden, hat Nordrhein-Westfalen Kinder im vorletzten Kitajahr vor dem Schuleintritt von den Betreuungskosten freigestellt.

---

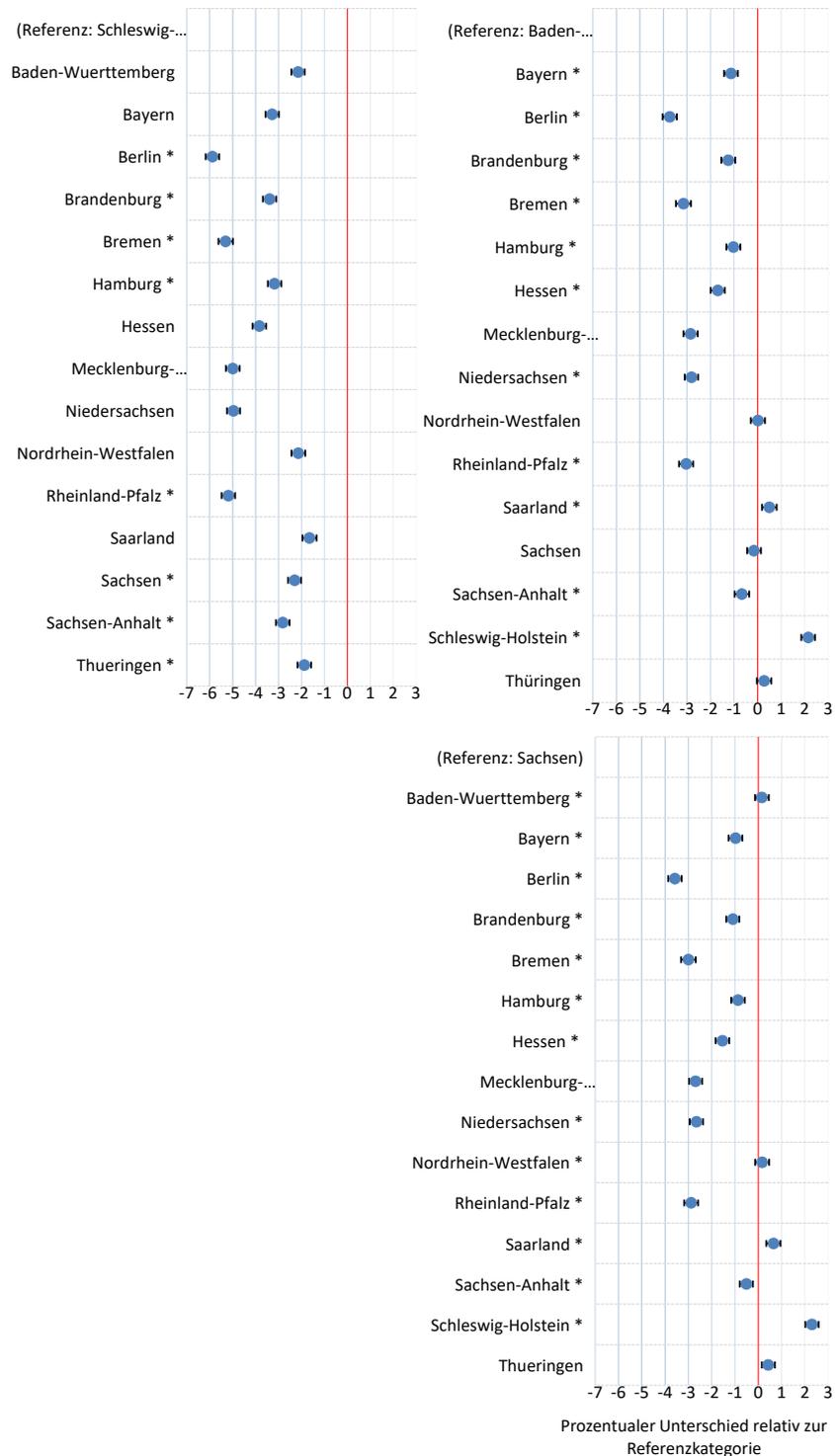
16 In Niedersachsen gilt die leichte Einschränkung, dass Kinder die Betreuung bis zu 8 Stunden täglich kostenfrei nutzen können. Ein Beitrag fällt somit für eine höhere Besuchsdauer an.

**Abbildung 3.1: Zusammenhang zwischen dem für die Kindertagesbetreuung gezahlten Einkommensanteil und dem Wohnbundesland bei unter dreijährigen Kindern**



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen (n=6.237), kontrollierte Kind- und Familienmerkmale sind das klassifizierte Äquivalenzeinkommen, der höchste Schulabschluss im Haushalt, ein evtl. vorliegender Zuwanderungshintergrund, die Erwerbsumfänge der Mütter und des Vaters, die Anzahl der Kinder im Haushalt, der Partnerschaftsstatus, der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, die Betreuungsform und das Alter des Kindes. Die Beschreibung dieser Indikatoren befindet sich zu Beginn von Kapitel 2.2.

**Abbildung 3.2: Zusammenhang zwischen dem für die Kindertagesbetreuung gezahlten Einkommensanteil und dem Wohnbundesland bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt**



Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (Erhebung 2020), eigene Berechnungen (n=8.481), kontrollierte Kind- und Familienmerkmale sind das klassifizierte Äquivalenzeinkommen, der höchste Schulabschluss im Haushalt, ein evtl. vorliegender Zuwanderungshintergrund, die Erwerbsumfänge der Mutter und des Vaters, die Anzahl der Kinder im Haushalt, der Partnerschaftsstatus, der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, die Betreuungsform und das Alter des Kindes. Die Beschreibung dieser Indikatoren befindet sich zu Beginn von Kapitel 2.2.

# Anhang: Beschreibung der verwendeten KiBS-Indikatoren und Methodik

Die offene Abfrage der monatlichen Elternbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Familien mit Kindern unter drei (U3) bzw. von drei Jahren bis zum Schuleintritt (U6) erfolgte in der Erhebungswelle 2020 von KiBS (vgl. für Details zur Erhebung Lippert/Anton/Kuger 2022) wie folgt: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“. Zur Auswahl bei den Antworten stehen (zusätzlich) die beiden Antwortmöglichkeiten „Der Platz ist für alle kostenfrei.“ sowie „Ich bin von den Kosten befreit.“ Diese Kosten werden in der Studie als *Betreuungskosten* bezeichnet.

Danach wurde offen erfragt, wie hoch der monatliche Beitrag für das Mittagessen ist. Hier gibt es wieder die zusätzlichen Antwortmöglichkeiten „Das Mittagessen ist kostenfrei.“ sowie „Ich bin von den Kosten befreit.“ Zusätzlich bestand die Möglichkeit anzugeben, dass das Kind in der Betreuung kein Mittagessen bekommt. Diese Kostenart wird *Verpflegungskosten* genannt. Sie umfassen in einigen Bundesländern nur das Mittagessen, in anderen wiederum mehrere Mahlzeiten.<sup>17</sup> Es schloss sich die Frage an, ob der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben wird. Fällt die Antwort mit „nein“ negativ aus, können Betreuungs- und Verpflegungskosten nicht separat voneinander ausgewiesen werden.

Des Weiteren wurde erfragt, ob ein zusätzlicher Beitrag für Sonstiges wie beispielsweise Bastel-, Spiel- oder Teegeld erhoben wird. Traf dies zu, wurden die Eltern gebeten, die Höhe des Beitrags für die sonstigen Kosten anzugeben (*Kosten für Sonstiges*). Auch hier konnten Eltern die Antwortmöglichkeit „Ich bin von den Kosten befreit.“ zu wählen. Im Vergleich zur vorhergehenden Erhebungswelle können mit den 2020er Daten somit differenziertere Angaben gemacht werden (vgl. Hubert/Jähner u.a. 2021). Gleichzeitig gefährdet dies die Vergleichbarkeit, weil die Angabe des für 2019 gemachten Betrags zu zahlende Zusatzkosten möglicherweise nicht enthielt. Die nach Kostenarten differenzierten Angaben wurden ausschließlich für das Zielkind erhoben, unabhängig davon, ob mehrere Kinder im entsprechenden Haushalt wohnten und betreut wurden.

Neben der detaillierten Abfrage der anfallenden monatlichen Kosten für das Zielkind wurden die Eltern gefragt, ob die Familie für weitere Kinder Kinderbetreuungskosten zahlt; außerdem wird die Anzahl der betreffenden Kinder erhoben. Das heißt, diese Fragen werden an Eltern gerichtet, sofern das Zielkind in Betreuung ist. Dabei ist die Frage nicht auf vollständig im Haushalt des Zielkindes lebende Kinder begrenzt, so dass auch

---

<sup>17</sup> Die Eltern werden ab der Befragungswelle 2022 gefragt, ob der genannte Beitrag mehrere Mahlzeiten pro Tag abdeckt.

Trennungskinder erfasst werden, wenn der Haushalt für sie Kosten übernahm. Zum Schluss ist ein Gesamtbetrag zu nennen, der Verpflegungs- und sonstige monatliche Kosten umfasst. Folgende Indikatoren lassen sich damit abbilden:

1. **Monatliche Gesamtkosten Zielkind:** Dieser Indikator beinhaltet alle drei Kostenarten (Betreuung, Verpflegung, Sonstiges) als Summe der drei Angaben. Einmalig werden die Kostenarten separat voneinander dargestellt.
2. **Monatliche Gesamtkosten für alle in der Familie betreuten Kinder:** dieser Indikator beinhaltet die von den Eltern genannte Gesamtsumme für alle Kinder der Familie, die betreut werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Kita- oder Schulkinder handelt.
3. **Einkommensanteil des für die Kindertagesbetreuung aufgewendeten Betrags:** Dieser setzt die berechneten monatlichen Beträge ins Verhältnis zum Haushaltseinkommen. Es ergibt sich als Indikator ein Anteilswert, in einem ersten Schritt für das Zielkind allein und danach für alle Kinder im Haushalt, wobei die Beträge nach der Anzahl der Kinder getrennt ausgewiesen werden. Indem Einkommensunterschiede Berücksichtigung finden, wird die begrenzte Aussagekraft von Absolutbeträgen erweitert.
4. **Nettoäquivalenzeinkommen:** ist das pro-Kopf- bzw. bedarfsgewichtete Haushaltseinkommen. Es gewährleistet, dass die Einkommen unterschiedlich großer Haushalte miteinander verglichen werden können. Die erste erwachsene Person geht mit 1 in die Gewichtung ein, (weitere) Personen ab 14 Jahren werden mit 0,5 gewichtet und jüngere Personen mit 0,3.<sup>18</sup> Für die gesamte KiBS-Stichprobe 2020 liegt der Median der Nettoäquivalenzeinkommensverteilung bei 2.000 Euro pro Monat. Laut EU-SILC betrug das Medianäquivalenzeinkommen in Deutschland bezogen auf die gesamte Bevölkerung 1874 Euro pro Monat.<sup>19</sup>
5. Daneben werden diverse (weitere) Indikatoren – Kind- und Familienmerkmale sowie der regionale Indikator Bundesländer – in Bezug auf ihre Differenzierungskraft für die Höhe der Beiträge für die Kindertagesbetreuung geprüft, um herauszufinden, welche Merkmale soziale und regionale Ungleichheit hervorrufen. Diese Indikatoren werden im Text beschrieben.

---

18 Vgl. <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Armutsgefährdung-Definition.html> (zuletzt geprüft am 9. Februar 2022).

19 <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefährdung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefährdung-und-9> (zuletzt geprüft am 20. September 2022).

Die Tabellen im Text enthalten den Medianbetrag bzw. den Mediananteil ( $p_{50}$ )<sup>20</sup>, d.h. den mittleren Wert der Verteilung sowie die Streuung. Diese wird durch das 25. und das 75. Prozent-Perzentil ( $p_{25}$ ,  $p_{75}$ ) repräsentiert. Das sind die Werte, innerhalb derer Grenzen sich die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte befinden. Anders ausgedrückt: Ordnet man die Beträge bzw. Anteile der Reihe nach angefangen beim geringsten Wert, bringt der Wert  $p_{25}$  den Betrag zum Ausdruck, den die „unteren“ 25 Prozent höchstens zahlen. Und andersherum bringt der Wert  $p_{75}$  zum Ausdruck, wie viel die obersten 25 Prozent mindestens zahlen. Weiterhin werden der Mittelwert, somit die Durchschnittsausgaben bzw. der durchschnittliche Anteil am Haushaltseinkommen, der Standardfehler (S.E.) (Erklärungen siehe Infobox „Methodische Anmerkungen“), die Fallzahl ( $n$ ) sowie die Spannbreite der Werte (Min - Max) in den Tabellen ausgewiesen.

### Methodische Anmerkungen

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ist keine Vollerhebung, sondern basiert auf der Ziehung einer Stichprobe. Aus diesem Grund weisen die dargestellten Werte eine gewisse Unschärfe (z.B. aufgrund von Stichprobenfehlern) auf. Um dieser Ungenauigkeit zu begegnen, werden in den Tabellen zusätzlich zu den geschätzten Stichprobenwerten die Intervalle, das heißt Stichprobenfehler (S.E.), angegeben, in denen sich die jeweiligen Stichprobenwerte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bewegen. In den Abbildungen wird jeweils der Standardfehler (S.E.) nach oben und unten abgetragen. Der Standardfehler gibt die Streuung eines Wertes (z.B. des Mittelwertes oder des Anteilswertes) an, wenn wiederholt zufällige Stichproben aus der Grundgesamtheit gezogen würden. Dabei bedeutet ein kleinerer Wert des Standardfehlers eine präzisere Schätzung des angegebenen Stichprobenwerts.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die in dieser Studie berichteten Werte statistische Kennwerte darstellen. Dabei handelt es sich um datenaggregierende Informationen (z.B. den Median). Das heißt, wenige Werte repräsentieren eine ganze Verteilung. Die Situation für einzelne Familien kann sich durchaus anders darstellen.

Weitere Informationen zum Erhebungsdesign und der Repräsentativität der Stichprobe sind in Studie 7 des DJI-Kinderbetreuungsreport 2021 (Lippert/Anton/Kuger 2022) zusammengefasst.

Dadurch, dass die relevanten Angaben nur für Kinder erhoben wurden, die die Kindertagesbetreuung besuchten, reduzieren sich die KiBS-Stichprobenumfänge 2020 bei den

<sup>20</sup> Der Median als lagetypischer Mittelwert ist dem arithmetischen Mittelwert vorzuziehen, wenn dieser unter Umständen durch Ausreißer verzerrt sein könnte. Dies ist das gängige Vorgehen bei der Darstellung von Verteilungen von Geldbeträgen. So wird z.B. das mittlere Einkommen der Bundesrepublik Deutschland durch den Median repräsentiert.

unter Dreijährigen von insgesamt  $n = 12.161$  auf maximal  $n = 7.322$  und bei den Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt von  $n = 10.277$  auf maximal  $n = 9.837$ .

## 4 Literatur

- Alt, Christian/Berngruber, Anne/Hubert, Sandra (2014): Ist das deutsche Kita-System sozial ausgewogen? Der Einfluss von Einstellungen und soziodemografischen Faktoren auf die Nicht-Inanspruchnahme öffentlicher Kindertagesbetreuung. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld.
- Berg-Lupper, Ulrike (2007): Kinder mit Migrationshintergrund. Bildung und Betreuung von Anfang an. In: Wer betreut Deutschlands Kinder? Bien, Walter/Rauschenbach, Thomas/Riedel, Birgit (Hrsg.): Frühe Kindheit Eltern- und Familienbildung. Berlin, S. 83–104.
- Bien, Walter/Rauschenbach, Thomas/Riedel, Birgit, (Hrsg.): (2006): Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie. Weinheim und Basel.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Berlin.
- Camehl, Georg F./Stahl, Juliane F./Schober, Pia S./Spieß, C. Katharina (2015): Höhere Qualität und geringere Kosten von Kindertageseinrichtungen - zufriedener Eltern? In: DIW-Wochenbericht, Jg. 2015, H. 46, S. 1105–1113.
- Erhard, Katharina/Scholz, Antonia/Harring, Dana (2018): Die Equal Access Study. Konzeptioneller Rahmen und Forschungsdesign. München.
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Bergmann, Christian (2014): Der Abbau von Bildungsbenachteiligung durch Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige - zwischen Wunsch und Wirklichkeit. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Jg. 17, H. 24, S. 95–140.
- Geier, Boris/Riedel, Birgit (2008): Ungleichheiten der Inanspruchnahme öffentlicher frühpädagogischer Angebote: Einflussfaktoren und Restriktionen elterlicher Betreuungsentscheidungen. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, H. Sonderheft 11, S. 11–28.
- Guglhör-Rudan, Angelika/Hüsken, Katrin/Gerleigner, Susanne/Langmeyer, Alexandra N. (2022): Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 3 von 7. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Hoang, Tony/Preuß, Melina/Ziesmann, Tim (2022): Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Bielefeld.
- Hubert, Sandra/Berngruber, Anne/Alt, Christian (2015): Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. Elternbedarfe und ihre Determinanten. Befunde der ersten drei Erhebungswellen der KiföG-Länderstudien (2012-2014). München. URL: [www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2015/Kifoeg\\_3\\_wellen.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/Kifoeg_3_wellen.pdf).
- Hubert, Sandra/Jähner, Alexandra/Hegemann, Ulrike/Kuger, Susanne (2021): Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung: Ungleichheiten, Teilhabe, Verbesserungen. DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 6 von 8. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Kuger, Susanne (2022): Der Betreuungsbedarf im Grundschulalter vor dem Hintergrund des geplanten Rechtsanspruchs. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 2 von 7. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Immervoll, Herwig/Barber, David (2006): Can Parents Afford to Work? Childcare Costs, Tax-Benefit Policies and Work Incentives. In: IZA Discussion Paper, H. 1932. URL: <https://docs.iza.org/dp1932.pdf>.
- Jähner, Alexandra/Hegemann, Ulrike (2021): Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: ERIK Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Bielefeld, S. 251–263.
- Jähner, Alexandra/Preuß, Melina ((in Vorbereitung)): HF-11 Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: ERIK-Forschungsbericht III. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG 2021. Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): Bielefeld, S. 251–274.
- Jessen, Jonas/Schmitz, Sophia/Waights, Sevrin (2020): Understanding Day Care Enrolment Gaps. In: Journal of Public Economics, Jg. 190, S. 1–12.
- Kayed, Theresia/Anton, Jeffrey/Kuger, Susanne (2022): Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 1 von 7. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Kayed, Theresia/Hubert, Sandra/Kuger, Susanne (2022): Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kinderbetreuung, Elternzeit und Coronapandemie. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 4 von 7. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Kreyenfeld, Michaela/Krapf, Sandra (2010): Soziale Ungleichheit und Kinderbetreuung – Eine Analyse der sozialen und ökonomischen Determinanten der Nutzung von Kindertageseinrichtungen. In: Bildung als Privileg. Becker, Rolf/Lauterbach, Wolfgang (Hrsg.): Wiesbaden, S. 107–128.
- Lippert, Kerstin/Anton, Jeffrey/Kuger, Susanne (2022): Methodischer Hintergrund der KiBS-Erhebung 2020. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 7 von 7. München. URL: [www.dji.de/KiBS](http://www.dji.de/KiBS).
- Lokhande, Mohini (2013): Hürdenlauf zur Kita: Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.): Berlin.
- Meiner, Christiane (2015): Die soziale Schieflage der Kita-Gebühren: Eine Fallstudie zur Chancengerechtigkeit am Beispiel der familiären Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung. In: Neue Praxis, Jg. 45, H. 1/15, S. 19–36.
- Peter, Frauke/Spieß, C. Katharina (2015): Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Horten: Unterschiede zwischen den Gruppen nicht vernachlässigen! In: DIW-Wochenbericht, Jg. 2015, H. 1+2.
- Schober, Pia S./Spieß, Katharina C./Stahl, Juliane F. (2016): Gute Gründe für gute Kitas! Wer nutzt welche Qualität von Kindertageseinrichtungen und was bedeutet sie für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit? Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.): Berlin.
- Schober, Pia S./Stahl, Juliane F. (2014): Trends in der Kinderbetreuung – Sozioökonomische Unterschiede verstärken sich in Ost und West. In: DIW-Wochenbericht, Jg. 2014, H. 40.
- Schröder, Carsten/Spieß, C. Katharina/Storck, Johanna (2015): Private Bildungsausgaben für Kinder: Einkommensschwache Familien sind relativ stärker belastet. In: DIW-Wochenbericht, Jg. 2015, H. 8.
- Spieß, C. Katharina (2017): Quo vadis Kita-Beiträge? In: Wirtschaftsdienst, Jg. 97, H. 9, S. 651–654.

# Die Autorinnen und Autoren des DJI-Kinderbetreuungsreports 2021

**Jeffrey Anton** war zwischen 2019 und 2021 im „Projekt DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)“ der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ tätig. Die Forschungsschwerpunkte des Soziologen sind der Betreuungsbedarf der Eltern für Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in die Grundschule sowie die Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuung.

**Dr. Susanne Gerleigner** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der „Abteilung Kinder und Kinderbetreuung“. Die Forschungsschwerpunkte der Bildungsforscherin sind soziale Ungleichheit, Ganztagschulforschung sowie Digitalisierung im Bildungssystem.

**Kontakt:** gerleigner@dji.de

**Dr. Angelika Guglhör-Rudan** ist Mitarbeiterin in der Fachgruppe „Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern“. Die Forschungsschwerpunkte der Erziehungswissenschaftlerin sind das Well-Being von Kindern, Kinderrechte und der Ganztag für Grundschulkindern als Aufwachsenskontext.

**Kontakt:** guglhoer@dji.de

**Dr. Sandra Hubert** arbeitet seit dem Jahr 2011 in der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ erst im Projekt „KiföG-Evaluation“ und nun im Folgeprojekt KiBS. Die Sozialwissenschaftlerin beschäftigt sich innerhalb des Projektes vorwiegend mit den Themen erweiterte Betreuungszeiten/Randzeiten sowie Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung.

**Kontakt:** hubert@dji.de

**Katrin Hüsken** arbeitet seit 2006 als wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) – und dort seit 2017 in KiBS. Die Forschungsschwerpunkte der Psychologin sind Bildung und Betreuung im Grundschulalter, Elternbedarfe sowie der Übergang vom Kindergarten in die Schule.

**Kontakt:** huesken@dji.de

**Alexandra Jähnert** war bis September 2022 wissenschaftliche Referentin in der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI). Die Soziologin arbeitete von 2017 bis 2019 im Projekt „DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport“ und danach im Projekt „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“ beschäftigt. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Migrationssoziologie sowie frühkindliche Bildung und Betreuung.

**Theresia Kayed** ist seit 2020 im Projekt KiBS der Abteilung „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ tätig. Die Forschungsschwerpunkte der Soziologin sind die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Erreichbarkeit von Kindertagesbetreuung.

**Kontakt:** [kayed@dji.de](mailto:kayed@dji.de)

**Prof. Dr. Susanne Kuger** leitet das „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ am DJI und ist Projektleiterin von KiBS. Die Forschungsschwerpunkte der interdisziplinären Bildungs- und Sozialforscherin liegen in der Untersuchung von Aufwachsenskontexten von Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule, Familie und Freizeit und ihrer Bedeutung für ihre gelingende Entwicklung sowie in der Weiterentwicklung von Methoden der Bildungs- und Sozialberichterstattung.

**Kontakt:** [kuger@dji.de](mailto:kuger@dji.de)

**Dr. Alexandra Langmeyer** ist Leiterin der Fachgruppe „Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern“ am DJI. Die Forschungsschwerpunkte der Sozialwissenschaftlerin beziehen sich auf Fragen der Kindheits- und Familienforschung, insbesondere auf die Diversität des Aufwachsens und das Well-Being von Kindern. Dabei wird auch die Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern als Aufwachsenskontext in den Blick genommen.

**Kontakt:** [langmeyer@dji.de](mailto:langmeyer@dji.de)

**Kerstin Lippert** ist seit 2015 in den Projekten „KiföG-Evaluation“ und KiBS tätig. Die Forschungsschwerpunkte der Soziologin sind die Zufriedenheit der Eltern mit der genutzten Kinderbetreuung und die Gründe der Eltern, Angebote der Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch zu nehmen.

**Kontakt:** [lippert@dji.de](mailto:lippert@dji.de)

## Die Titel der Reihe

Studie 1:  
Der Betreuungsbedarf im U3- und U6-Bereich

Studie 2:  
Der Betreuungsbedarf im Grundschulalter vor dem Hintergrund des geplanten Rechtsanspruchs

Studie 3:  
Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten

Studie 4:  
Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kinderbetreuung, Elternzeit und Coronapandemie

Studie 5:  
Elternbeiträge: Wie viel zahlen Familien für die Kindertagesbetreuung und wovon hängt die Höhe dieser Kosten ab?

Studie 6:  
Einschätzung zu Fachkräften und Angebote für Familien in der Kindertagesbetreuung: Die Perspektive der Eltern

Studie 7:  
Methodischer Hintergrund der KiBS-Erhebung 2020

### **Deutsches Jugendinstitut e. V.**

Nockherstraße 2  
D-81541 München

Postfach 90 03 52  
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0  
Fax +49 89 62306-162

[www.dji.de](http://www.dji.de)